für ben

Magistrat der k. k. Meichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 153

erschien am 31. Jänner 1866.

513.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. November 1865, B. 42.426, Mag. J. 154.081, bie Bewilligung zum Hausirhandel mit Broderzeugnissen betreffend.

Das f. f. Ministerium für Sandel und Bolfswirthschaft hat mit dem Erlasse vom 30. Oftober 1865, Zahl 14.612, das Feilbieten der Broderzeugnisse von Saus zu Saus, für Wien im Sinne des §. 52 des Gewerbe-Gesetzes allgemein zu gestatten befunden.

Aus diesem Anlasse sindet die Statthalterei anzuordnen, daß das Gewicht und die Preise der Gebäckssorten, welche nach der h. o. Verordnung vom 17. September 1860, 3. 42.069 (f. Verord. Blatt, Jahrgang 1861, S. 52), in den Verschleißlokalitäten in deutlicher Weise für Jedermann bei Strase von 2 bis 15 fl. ersichtlich zu machen sind, kunftig auch an den äußern Thürseiten der Verkaufslokalitäten, sowie an den Verkaufsständen, Hütten und Wägen bei gleicher Strase ersichtslich gemacht werden.

Es versteht sich übrigens von felbst, daß auch die Haustrer mit Broderzeugniffen gleich den anderen Brodverkaufern verpflichtet sind, dem Käufer auf Berlangen das zum Berkaufe bestimmte Gebace abzuwägen.

514.

Magistrats - Deschluß

vom 26. November 1865, 3. 132.401,

mit welchem die Instrukzion für jene Magistrats = Beamten, welche bei Schneefall oder Glatteis zur Vornahme der Trottoirs=Respizirungen bestimmt werden, festgesetzt wird.

§. 1. Bei einem Schneefall oder Glatteis werden die Trottoirs oder Gehwege langs der Häuser im ganzen Gemeindebezirk von einer gemeinschaftlichen Kommisston, bestehend aus einem Beamten der k. f. Polizeibehörde und einem Magistratsbeamten, bei welcher in den Vorstadtsgemeinden auch ein Bezirks-Ausschuß interveniren wird, zu dem Ende respizirt, damit die auf die Reinhaltung und Bestreuung derselben bezügliche Magistrats Berordnung allenthalben genau befolgt werde.

- §. 2. Der zu diesen Respizirungen designirte magistr. Kommissär hat sich daber bei einem Schneefall oder Glatteise unverweilt auf das f. f. Polizei-Kommissariat des ibm zugewiesenen Bezirfes zu begeben, und sich allbier mit dem von Seite der f. f Polizeibeborde zu bemselben Zwecke delegirten Beamten, und in den Borstädten mit dem von dem Bezirfsvorsteher mit derselben Mission betrauten Bezirfs Ausschuß in das Einvernehmen zu setzen.
- §. 3. Diese Kommission hat bierauf sammtliche Trottoirs oder Gebwege des ihr zugewiesenen Bezirkes zu begehen und zu dem Ende in Augenschein zu nehmen, ob dieselben vorschriftsmäßig vom Schnee und Eise gereiniget und bestreut worden find.
- §. 4. Findet diese Kommission, daß vor einer Realität das Trottoir oder der Gehweg nicht vorschriftsmäßig gereiniget oder bestreut ist, so bat sie den Hauseigenthumer, Administrator oder Hausbesorger auf die Gasse zu rufen, ihn auf das unterlaufene Saumsal aufmerksam zu machen und zur Abbilfe zu ermahnen.
- §. 5. In dem Falle, als der schuldtragende Hauseigenthumer oder Sausbeforger nicht zur Sand ware, ist eine andere, in der Nachbarschaft wohnhafte, vertrauenswürdige Person auf die Unterlassung aufmerksam zu machen.
- §. 6. Wird der Ermabnung zur Reinigung und Bestreuung des Trottoirs feine Folge geleistet, so ift dieselbe auf Koften des Saumigen von Amtswegen zu veranlaffen. In diesem Falle hat der magiftr. Kommissär einen oder zwei Toglöhner der Sauberungsanstalt zu requiriren und durch sie die Reinigung und Bestreuung zu bewerkstelligen.
- §. 7. Nach beendeter Respizirung find die Nummern und Gaffen jener Sauser, vor melden die Trottoirs nicht vorschriftsmäßig gereinigt und bestreut befunden wurden, genau in ein Verzeichniß zu bringen.
- §. 8. In dieses Berzeichniß find jene Beträge, welche für die Reinigung und Bestreuung von Amtswegen aufgelaufen find, aufzunehmen, dasselbe ist von den Kommissions-Mitgliedern zu unterfertigen und hat am Schusse jedesmal die Klausel zu enthalten, daß die Säumigen auf die Unterlassung ausmerksam gemacht und zur Abhilfe ermahnt wurden; dieses Berzeichniß ift am nämslichen Tage unmittelbar dem betreffenden Magistrats-Referenten zu übergeben.
- §. 9. Der magiftr. Rommiffar bat fich bei diefer Fankzion mit Anftand und Belaffenheit zu benehmen, und fich in feinem Falle mit den Parteien in ein Gegante oder einen Wortstreit einzulaffen.

515.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 1. Dezember 1865, B. 7127, Mag. 3. 160 920,

mit welchem die speziellen Bedingungen und die Instrukzion für die Uebernahme der Material-Artikel für alle skädtischen Anstalten genehmigt werden.

A. Spezielle Bedingungen.

§ 1. Jeder Unternehmungsluftige bat vor dem Beginne der Berfteigerung oder Behands lung ein der vorgezeichneten, in jedem einzelnen Tarife nambaft gemachten Kaugion gleichfommendes Bidium zu erlegen, welches den Nichterstebern nach beindigter Berhandlung allfogleich wieder zurudzeitellt, von dem Ersteher aber als Kaugion auf die Dauer des Kontraftes zurudbehalten, und ihm dafür von der städtischen Kasa der Erlagsschein ausgesertigt werden wird. Diese Rauzion foll in der Regel entweder im Baren oder in öffentlichen Fondsobligazionen kann aber auch ausnahmsweise in sonstigen börsemäßigen Effesten nach dem Kurse des der Bershandlung vorhergehenden Tages berechnet, erlegt werden, und es bleibt in diesen letteren Fällen den Erstebern der Genuß ber darauf haftenden Interessen vorbehalten.

Unternehmungsluftige, welche in der abgelaufenen Periode bereits Ersteher waren und die vorgeschriebene Rauzion deponirt baben, sind von dem Erlage des Badiums, und falls sie abermals Ersteher bleiben, selbstverständlich auch von einem neuerlichen Kanzionserlage befreit.

Der Gemeinderath behält fich das Recht vor, Unternehmungeluftige, welche mit der Kommune in Verrechnung stehen, und im genügenden Maße ausständige Forderungen an dieselbe haben, vom Kaugionserlage freizulaffen.

- §. 2. Dagegen haben die Lizitanten in ihren allfälligen Offerten die Boft-nummern Des zur Offertverhandlung ausgeschriebenen Artifels, welchen fle ersteben wollen, genan zn bezeichnen.
- §. 3. Die Einlieferung fammtlicher Material-Artifel nach den vom Ersteher unterfertigten Offertbedingnissen hat bei zu liefernden größeren Partien zu einem Drittbeil des ganzen Quantums langstens binnen drei Monaten vom Tage der vom Magistrate dem Lieferanten zugestellten Berständigung über die Annahme seiner Offerte zu geschehen; der zweite und dritte Drittbeil ist aber in einmonatlichen Zwischenräumen vom ersten Lieferungstermine an die betriffende Anstalt zu liefern.

Bei Material : Artikeln, deren zu liefernde Stucke oder Ellenanzahl nicht bedeutend ist, steht es dem Lieferanten frei, auch das ganze Quantum auf einmal, vor Ablauf des ersten Lieferungstermines zu liefern.

- §. 4. Bur Uebernahme der gelieferten Waaren follen nebst dem vom Magistrate (Armen-Departement) beizuziehenden Beamten, nach dem Gemeinderathe Beschlusse vom 27. Oftober 1863 und 20. Jänner 1865, 3. 6308, Sachverständige des Gemeinderathes zur Beurtheilung und definitiven Entscheidung über Annahme oder Zuruckweisung der Waaren zugezogen werden.
- §. 5. Die bei dieser Beschau als nicht qualitätmäßig oder mustermäßig erkannten Waaren werden zurückgewiesen und bleiben in dem Hauptmagazine des Verforgungshauses oder in anderen Kommunalanstalten, wo Lieferungen sind, in dem betreffenden Lieferungsorte liegen.

Diese durfen unter feinem, welch' immer Namen habenden Vorwande dem Lieferanten früher zurückgegeben werden, bevor nicht das, im Offertwege vom Lieferanten erstandene Gesammt- quantum des betreffenden Artifels mustergemäßer Baaren geliefert und von der Beurtheilungs- Rommission übernommen worden ift.

Wenn von Seite der Lieferanten die eingegangene Bedingniß hinsichtlich der Lieferzeit nicht eingehalten wird, oder wenn der Lieferant für die ihm beanständeten Waaren nicht binnen der festgesetzen Frist von 14 Tagen den Ersat hiefür in mustergemäßer Waare einliefert, so ist von Seite der Verwaltung durch den Magistrat an den Gemeinderath ungefäumt die Anzeige zu machen, welcher sodann binsichtlich der Fristverlängerung (bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen) oder Anschaffung des vom Lieferanten zu ersetzenden Onantums nach §. 10 der allgemeinen Bedingnisse die weiteren Beschlüsse sassen.

Geschiebt von Seite ber Berwaltung diese Anzeige nicht zur rechten Zeit, oder es wurde durch ein derartiges Bersäumniß das Interesse der Kommune geschädigt werden, so ist die Bet-waltung für die Folgen und Schäden verantwortlich zu machen.

Bei Lieferungsgegenständen, die eine gewisse, vorgeschriebene Länge haben muffen, sollen die eingelieferten Waaren in einem durch dieses Längenmaß theilbaren Ellenmaß geliefert werden. 3. B. bei Leintüchern, welche 3 Ellen lang sind, muß das Stud Leinwand ein solches Ellenmaß haben, daß selbes durch drei getheilt werden kann.

Der Ueberichuß wird nicht in Rechnung genommen.

Alle Artikel muffen nach den bei der Offertverhandlung vorliegenden Muftern in derfelben Breite und Qualität geliefert werden.

Es ift nicht gestattet, daß eine schmalere Baare gegen dem übernommen werde, daß der Lieferant ben Abgang der Breite am Langenmaße ersetze.

Artifel, wie Trills, ungebleichter Zwillich u. f. w., die eingegangen geliefert werden sollen, fönnen von der Uebernahms-Kommission hinsichtlich der Qualität im uneingegangenen Zustande beurtheilt und übernommen werden, und sind an den Enden mit dem Kommunal-Stempel zu bezeichnen.

Selbe werden dann einem von der Kommission als verläglich anerkannten Appreteur auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zum Eingehenlassen des Stoffes übergeben.

Bei geschehener Rucklieferung wird fodann die Baare hinsichtlich der vorgeschriebenen Breite und Lange gemeffen, und geschieht die Bezahlung der Baaren nur nach diesem Ergebniffe.

Sollte ein Unternehmer aus Anlaß beanständeter Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen oder auf Grund sonstiger Klagen gegen die ordentliche Erfüllung seiner Berpflichtungen sich besichwert fühlen, so steht ihm das Recht der Berufung an den Gemeinderath offen.

S. 6. Für den Fall, als von einem Material-Artifel eine größere, als die bei der Lizitazion angeforderte Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf längstens binnen 4 Wochen, von dem Tage der an ihn ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu dem nämlichen Preise und Bedingnissen zu liesern.

Jedoch kann der Lieserant nur dann verpflichtet werden, diesen Mehrbedarf um denfelben Preis und Bedingniffe zu liefern, wenn derselbe nicht den dritten Theil des in der Offertsverhandlung erstandenen Gesammtquantums in diesem Artifel überschreitet.

B. Inftrufgion.

- §. 1. Der Magistrat hat die Pflicht, den Gemeinderath, beziehungsweise die betreffende Kommission rechtzeitig von dem Zeitpunkte der Uebernahme der Materialien zu verständigen, damit die betreffenden Gemeinderathe zur Beurtheilungs-Kommission rechtzeitig eingeladen werden können.
- §. 2. Am Ende eines jeden Lieferungsjahres, und zwar im Monat September, ist eine tabellarische Zusammenstellung von der Buchhaltung im Einvernehmen mit der Berwaltung zu versfassen, die einen Ueberblick über die qualitätmäßig gelieferten, sowie ausgeschlossenen Materialien, dann über die den Offertbedingnissen entsprechende oder nicht entsprechende Lieferung der Kontrabenten, und über die im Laufe des Jahres gemachten Ersahrungen und wünschenswerthen Absänderungen enthält.

Schließlich sollen sämmtliche Berwaltungen der städtischen Bersorgungs= und Baisenhäuser, sowie sämmtliche städtischen Anstalten vom Herrn Bürgermeister beauftragt werden, ihre dießbezügslichen Bedürfnisse rechtzeitig befannt zu geben, damit zu den betreffenden Offertverhandlungen die etwaigen neuen Mustervorlagen oder sonstigen wünschenswerthen Berbesserungen, so wie die sonst nöthigen Borkehrungen rechtzeitig getroffen werden können.

516.

Mote der k. k. Steuer-Administrazion fur Wien

nom 18. Dezember 1865, 3. 7712 Mag. 3. 168.563,

mit welcher ersucht wird, bei Besteuerungen und Reassumirungen in dem Verhandlungs= Protokolle der bezüglichen Partei auch alle jene Gewerbe anzuführen, welche der zu besteuernde oder in der Steuer zu erhöhende Handels= oder Gewerbsmann gleichzeitig betreibt.

Es haben sich bereits zu wiederholten Malen Fälle ergeben, wo Gewerbstreibende, welche zwei oder mehrere Gewerbe besitzen, für ein weiter errichtetes Gewerbe neu besteuert oder rücksschtlich eines schon besitzenden Gewerbes in die Reassumirungsverhandlung einbezogen wurden, ohne daß bei dieser Verhandlung von dem gleichzeitigen Betriebe der übrigen Gewerbe eine Erwähnung gemacht worden wäre.

Dieser Uebelstand zeigt sich insbesondere häusig bei der minderen Gewerbsflasse, welche nur mit 10 fl. 50 fr., oder 5 fl. 25 fr. besteuert ist. Da die Bemessung der Einkommensteuer bei den Gewerben der Kategorie per 5 fl. 25 fr. einzutreten hat, sobald der betreffende Gewerbs-besther ein zweites Gewerbe besitzt, so liegt es im Interesse der Einkommensteuer, daß ein genauer Bormerk über solche Handels= und Gewerbsleute geführt werde, welche zwei und mehrere Gewerbe betreiben.

Dieser Vormerk wird nun zwar hierorts mit möglichster Genauigkeit geführt, es wird jedoch auch der Magistrat die genauere Evidenzhaltung solcher Gewerbe wesentlich fördern, wenn bei neuen Besteuerungen oder bei Reassumirungen in dem Vernehmungs-Protofolle der bezüglichen Parteien auch immer alle andern Gewerbe mitangeführt werden, welche der neu zu besteuernde oder in der Steuer zu erhöhende Handels- oder Gewerbsmann gleichzeitig führt.

Es wird das diensthöfliche Ersuchen gestellt, die bezüglichen mit den Erwerbsteuer-Antragen betrauten Herren Funfzionare in dieser Richtung entsprechend anzuweisen.

517.

Erlaß der k. k. österr. Linang - Landes - Direkzion

vom 18. Jänner 1866, 3. 905, Mag. 3. 11.183,

bie Stempelbehandlung ber Eingaben in Steuerangelegenheiten betreffend.

Die Finanz-Landes Direkzion hat Anlaß genommen, die Anfrage des Magistrates vom 11. November 1865, 3. 145.974, in Betreff der Stempelbehandlung der Gesuche um Termine oder Raten zur Zahlung von Erwerbsteuer-Rückftänden dem k.k. Finanz-Ministerium mit dem Antrage vorzulegen, die Gebührenbefreiung wenigstens in dem Falle zugestehen zu wollen, wenn aus Anlaß einer erfolglos durchgeführten Pfändung die mit der Steuer im Rückstande haftende Partei sommissionell (protosolarisch) um die Bewilligung von Zahlungsraten ansucht. Hierüber hat das k.k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1866, 3. 57.219, Folgendes bedeutet:

"Die Eingaben um Bewilligung von Raten zur Zahlung rückständiger Abgaben unterliegen der Gebühr, wenn der Anspruch auf eine Zufristung nicht schon in den betreffenden Gesetzen gegründet ist.

Wenn das über ein Ansuchen um Raten aufgenommene Protofoll die Stelle einer Einsgabe vertritt, unterliegt es dem Stempel für die Eingabe, d. i. dermalen von 50 fr., und dem Finanz Ministerium steht es nicht frei, von dieser gesetzlichen Anordnung abzugeben.

Wenn aber eine augenblicklich zahlungsunvermögende Person aus Anlaß ihrer Borforderung das Versprechen macht, die Zahlung in Raten leisten zu wollen, so ift es nicht unumgänglich noth- wendig, ein von ihr unterfertigtes Protofoll darüber aufzunehmen, sondern es genügt, wenn ihre Angabe in Form einer Relazion mitgetheilt wird."

Indem man den Magiftrat von diefer Erledigung unter Rudfdluß der mit der geftellten Anfrage anber gelangten Rote der biefigen Finang = Bezirfe = Direfzion vom 19. Oftober 1865, 3. 48.427, womit der Magiftrat auf die Stempelpflichtigfeit der Protofolle über das Anfinnen von Barteien um Termine oder Raten gur Bablung von Erwerbsteuer-Rudftanden aufmertfam gemacht murde, verftandigt, macht man bemerflich, daß das f. f. Finang-Ministerium mit dem Erlaffe vom 30. November 1851, 3. 13.295, ale Gingaben, welche nach E. Poft 44 g. bes Gebubrengesetes vom Stempel befreit find, bezeichnete: Befuche um Abichreibung der Grund= und Bebaudefteuer megen Elementar=Unfallen, um die Bufriftung der Steuerzahlung megen Gle= mentar Ereigniffen oder Ungludefällen, welche ju einer Rachnicht der Steuer fich nicht eignen; um Steuerabichreibung wegen Leerstebung von Bobnungen bei der Sausginsfteuer; um 216= fcreibung der Erwerbsteuer megen Gewerbszurudlegung oder megen des Todes des Steuer= Dagegen murde mit dem Finang = Ministerial = Erlaffe vom 25. April 1853, 3. 6995, bedeutet, daß die Besuche um eine Ermäßigung, Abschreibung, Buruderstattung ober Bufriftung außer den Fallen, in welchen das Gefet darauf einen rechtlichen Unfpruch einraumt, dem Stempel von 15 fr. C. DR. (nun 50 fr. ö. 2B.) unterliegen. Stempelfrei nach E. Boft 44 g. find alfo nur jene Eingaben und Protofolle, worin blog das gefetmäßige Steuer- oder Bebubrenausmaß, die gesethlich ausgesprochene Befreiung oder zugeftandene Begunftigung in Anspruch genommen, rudfichtlich gegen Ueberburdung reflamirt wird. Wird bingegen um eine gnadenweife Siftirung der Anwendung des Gefetes aus Billigfeiterudfichten angefucht, fo ift zu dem Gefuche der gewöhnliche Eingabenftempel zu verwenden.

Diese Andeutungen durften genugen, den Sinn und die Tragmeite der T. Poft 44g voll- fommen flar zu machen.

Anhang.

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 28. November 1865, 3. 6951, Mag. 3. 159344, bewilligt, daß Baffer aus der Riffer Ferdinands-Bafferleitung, soweit dasselbe nicht für öffentliche Zwecke gebraucht wird, in hinfunft wieder gegen Annu itaten, jedoch nicht mehr gegen zwanzigjährige, sondern nur gegen zehnjährige und gegen Bezahlung der sestgesetten sechs. perzentigen Zinsen an Private abgegeben werden fann.

Das f. f. Handelsministerium hat fich veraulaßt geseben, auf mehrere im wesentlichen Interesse der Behörden gelegene Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Oftober 1865 über die Portosfreiheit (R. G. B. Nr. 108) insbesondere ausmerksam zu machen.

In Folge der hieruber vom f. f. Staatsministerium herabgelangten Beisungen murde von der f. f. Statthalterei Rachstehendes bemerft:

Bur Bermeidung von Anftanden wird es vor Allem nothwendig fein, daß die Borschriften des Artifels V des Gesetzes in Betreff der portofreien Korrespondenzen genau beobachtet werden

Da ferner nach Artifel II Bunft 4 und Artifel V des Gesetes den Eingaben der Parteien, welche in Angelegenheiten des Dienstes in Folge allgemeiner Berordnungen oder besonderer ämtlicher Aufforderungen eingebracht werden, die Portofreibeit zufömmt, wenn sie mit der Bezeichnung, "über ämtliche Aufforderung" versehen sind, so wird dafür gesorgt werden muffen, daß diese Bezeichnung nicht zu Postgefälls Verfürsungen migbraucht werde.

Es wird demnach bei Eröffnung der Amtsforrespondenz diegfalls eine gewiffenhafte Ueberwachung einzuleiten und dafür zu forgen sein, daß in allen Fällen, wo eine Privateingabe einer Partei mit der fälsblichen Bezeichnung, "über ämtliche Aufforderung" einlangt, der Thatbestand aufgenommen, und an die Gefällsbeborde zur Einleitung des Strafverfahrens geleitet werde.

Dagegen wird in jenen Fallen, wo eine portopflichtige Eingabe ohne Anwendung einer falschen Bezeichnung aber unfrankirt einlangt, auf Grund des Arrifel VI des Gesches, sowie bisher lediglich der Name und Wohnort des Aufgebers sammt dem Couverte dem Abgabspostamte wegen nachträglicher Einbehung der Portogebühr mitzutbeilen sein.

Nach Arifel IX des Gesetzes find jene ämtlichen Fahrpostsendungen, denen nicht nach den Bestimmungen der Artifel VII und VIII die Portofreiheit zusommt, bei der Aufgabe zu franfiren, falls sie nicht an einen portopslichtigen Adressaten gerichtet find.

Die betreffenden Portogebühren fonnen auf Gund der postämtlichen Aufgabs = Rezepiffe in Rechnung gestellt werden.

Selbstverständlich werden auch fur Korrespondenzen und Sendungen, die bei den Gemeinden aus dem Auslande einlangen, soferne deuselben nicht nach den bestehenden Postverträgen die Portofreibeit zusommt, die darauf haftenden ausländischen Porto- und sonstigen Gebühren bei der Abgabe zu entrichten sein.

Ebenso werden für Korrespondenzen und Sendungen, welche von dort aus nach dem Auslande aufgegeben werden und welche nach den bestebenden Postverträgen bei der Aufgabe frankirt werden muffen, oder deren Frankirung gewünscht wird, die ausländischen Portogebühren bei der Aufgabe zu entrichten sein.

(Ertaf der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1865, 3. 4426, Mag. 3. 160 172.)

Die f. f. Steuer-Administration für Bien bar mit Note vom 5. Dezember 1865, 3 8303, Mag. 3. 160816 das Anfuchen gestellt, dem jeweiligen Steuer-Abschreibung salt trage einer Fabrifs-Niederlage auch den die Niederlage betreffenden Steuer-Bemeffungsaft beizulegen.

Der Gemeinderath bat zu Folge Befbluffes vom 7. Dezember 1865, 3. 6840, Mag. 3. 110 593, die Beibebaltung der Galamontur für die bei den Bezirks-Gemeinden zur Dienst-leistung zugewiesenen Amtsdiener genehmigt, jedoch die Tragdauer dieser Monturen von drei auf vier Jihre ausgedehnt.

Bur Erzielung der möglichsten Beidafis-Bereinfachung find in hinkunft Requifizionen um polizeilide Erbebungen oder Berfügungen in minder wichtigen Ungelegenbeiten, welche weder ein besonderes oder allgemeines dienstliches Interesse baben, noch besondere oder allgemeine Borkehrungen erheischen, z. B. wegen einfacher Erhebungen bezüglich einer bestimmten Persönlichkeit, deren Wohnort bekannt ist, oder in Fällen, wo es sich um Berfügungen handelt, welche von Seite eines Kommissariates ganz zweckentsprechend getroffen werden können, nicht mehr an die f. f. Polizei-Direkzion, sondern stets unmittelbar an das betreffende f. f. Polizei-Kom-missariat zu richten.

(Note der k. k. Polizei-Direkzion vom 25. Dezember 1865, 3. 5161, Mag. B. 4658.)

Um bei der Einbringung der ftadt. Taxen und Portogebühren eine schnellere und erfolgreichere Prozedur zu bewirfen, wurde dem Oberfammeramte bedeutet, daß jeder, aus was immer für einer Ursache nicht einbringlich zu machende städt. Tax= und Portobetrag mittelst individuellen Anzeigen mit Berufung auf die Geschäftszahl des fraglichen Aftenstückes dem Magisstrate zur weiteren Verhandlung in der fürzesten Frist befannt zu geben ist, welche individuellen Anzeigen durch das Einreichungs = Protofoll demjenigen Herrn Referenten zuzutheilen sind, aus dessen Departement das fragliche Aftenstück herrührt.

Nur jene konfignazionsweise verfaßten Anzeigen mehrerer derlei Ruckstande, welche aus langerer Zeit herrühren und welche vom Oberkammeramte periodisch verfaßt werden, find dem für die Tax- und Porto-Angelegenheiten speziell bestimmten Referenten zuzutheilen.

Uebrigens wurden die Herren Referenten wiederholt ersucht, darauf Einfluß zu nehmen, daß auf den Konzepten, namentlich bei Berichten, im Rubro des Referatsbogens stets der Wohnort der tappflichtigen Partei genau angegeben werde.

(Erlaß des Magistrats-Präsidiums vom 13. Jänner 1866, B. 80 V. P., Mag. B. 8140.)

Mit dem Erlasse des f. f. Staatsministeriums vom 8. Janner 1866, 3. 22.384, wurde aus Anlaß eines speziellen Falles bedeutet, daß es von der mit dem Hoffanzlei-Defret vom 31. Mai 1845 angeordneten Kon fursausschreibung im Grunde der A. h. Entschließung vom 5. Jänner 1861 (intimirt mit Statthalterei-Defrete vom 17. Jänner 1861, 3. 2125, s. Berord. Bl. Jahrg. 1861, S. 12) in dem Falle abzufommen habe, wenn ein mit einer Personal-Gerechtsame betriebenes Apothefer-Etablissement im Sinne des § 59 der Gewerbe-Ordnung auf einen Anderen durch Erbschaft, Legat oder durch Afte unter Lebenden übertragen wird und eine neue Konzession erwirft werden muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Janner 1866, 3. 1433, Mag. B. 12.323.)

Das f. f. Bezirksamt Mödling hat behufs der Geschäfts vereinfachung dem Magistrate vorgeschlagen, in allen jenen Fällen, in denen es sich um Eruirung von Personen, um Zustellungen, Geld- oder Gebühreneinbringen, oder sonstige Erhebungen lokaler Natur, mit einem Worte um solche Angelegenheiten handelt, in welchen das Bezirksamt bis nun der betreffenden Gemeinde das Requisitizionsschreiben zur Erledigung zusenden, und diese Erledigung wieder erst dem Magistrate übermitteln mußte, fünftighin sich direkte an die gedachten Gemeindevorstände oder Bürgermeister zu wenden, und erst dann, wenn die Gemeinde entweder nicht die Kraft oder den Willen hätte, diesem Anstinnen zu entsprechen, die Amtshandlung des f. f. Bezirks-Amtes in Anspruch nehmen zu wollen.

Der Magistrat hat diese Borschläge angenommen, und das f. f. Bezirksamt Mödling ersucht, den unterstehenden Gemeindeamtern die dießfälligen Beisungen ertheilen zu wollen.

(Magistrats-Beschluß vom 26. Janner 1866, B. 11.826.)

für ben

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 154

erfchien am 15. Mar; 1866.

518.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Lebruar 1866, B. 4147, Mag. B. 24.737,

betreffend die Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoff ver=

Das f. f. Staats, Polizeis und das f. f. Ministerium für Handel und Bolfswirthschaft baben sich mit der gleichzeitig im Reichsgesetzblatte Nr. 14 fundgemachten Berordnung vom 27. Jänner 1866 bestimmt gefunden, die im §. 8 der Verordnung vom 17. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 40, s. Verord. Blatt Jahrgang 1865 S. 79) mit mindestens 40° Reaumur bestimmte Entzündungs-Temperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden, auf mindestens 30° R. herabzusehen.

Die genannten Ministerien haben sich zu dieser Herabsetzung durch die gegen die Entzündungs = Temperatur von 40° R. von Seite der Industriellen, insbesondere aus Triest und Galizien eingebrachten Vorstellungen und die hierüber gepflogenen Erhebungen veranlaßt gesehen.

Anderseits wurde hiebei auf die in dieser Beziehung im Auslande, namentlich in Hamsburg, England, Nordamerika geltenden Anordnungen Rücksicht genommen. Je mehr bei dieser Herabsetzung die erhobene Einwendung, daß die Entzündungs = Temperatur von 40° R. der gewöhnlich vorkommenden Beschaffenheit des Petroleums und selbst des amerikanischen nicht entspreche und daß bei Bestand dieser Bestimmung das galizische Produkt mit dem amerikanischen gar nicht konkurriren könnte, ihre Beachtung gefunden hat, desto nothwendiger erscheint es nunmehr zum Schutze des Publikums, daß Dele, welche die Entzündungs-Temperatur von mindestens 30° R. nicht haben, mit aller Strenge von dem Berkause als Beleuchtungsstoff ausgeschlossen werden.

Der Magistrat wird daher angewiesen, sich durch öftere und genaue Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die als Beleuchtungsstoffe verkauften Mineralöle die vorgeschriesbenen Cigenschaften haben und ob überhaupt die sonstigen, in der Verordnung vom 17. Juni 1865 angeordneten Vorsichtsmaßregeln genau beobachtet werden.

Anhang.

Das f. f. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. September 1865, 3. 18.497 der Kongregazion der Töchter vom dritten Orden des heil. Franz von Affist die Bewilligung zur Errichtung und Erhaltung eines Spitales für unentgeltliche Pflege von armen Kranken in dem auf der Wieden, Hartmannsgasse gelegenen Hause Rr. 7 aus eigenen Mitteln, ohne irgend einen öffentlichen Fond in Anspruch zu nehmen, ertheilt.

(Erlaff der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1865, 3. 36.458, Mag. 3. 130.541.)

Seine f. f. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 16. October 1865 anzuordnen geruht, daß die Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens aus dem Resort des Staatsministeriums ausgeschieden und in jenes des Justizministeriums übernommen werde.

Die Gesammtheit jener Amtsgeschäfte und Thätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronlandern bisher den Länderstellen obgelegen hatten, ist daher in den ausschließlichen Wirkungsfreis der Oberstaatsanwälte übertragen worden.

Diese a. h. Anordnung trat mit 16. November 1865 in Wirksamkeit, von welchem Tage angefangen der Magistrat in den das Gefängniswesen betreffenden Angelegenheiten sich unmittelbar an die f. f. Oberstaatsanwaltschaft zu wenden hat.

Gleichzeitig murde dem Magistrate bedeutet, dabin zu wirken, daß mit Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust ausgestattete Straflinge nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt einen ehrlichen Erwerb finden und daß vertrauensmurdige Arbeitgeber bewogen werden, derlei Straflinge auf ans gemessene Zeit in ihre Arbeit und Obsorge zu übernehmen.

Der Magistrat hat daher sowohl an die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen, als auch an die Borsteber der sämmtlichen hiefigen Gewerbsgenoffenschaften eine Aufforderung erlassen, die Unterstützung der diesfälligen behördlichen Bestrebungen thunlichst zu fördern.

(Aus den Erlässen der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. November 1865 und 15. Jänner 1866, B. 41.978 und 1559, Mag. B. 150.104 und dem Mag. Dekrete vom 5. Februar 1865, B. 15.234.)

Das f. f. Staatsministerium ist im Wege des f. f. Finanz-Ministeriums von der Existenz der "medizinischen Kräuter-Cigaretten" des Med. Dr. Löwy in die Kenntniß gesommen und hat mit dem Erlasse vom 29. Oftober 1865, 3. 20.669, anzuordnen befunden, daß der Berkauf derselben nicht zu gestatten, und daß auf der genauen Beobachtung dieses Verbotes seste Hand zu halten sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1865, 3. 42.120, Mag. 3. 154 667.)

Bur Vereinfachung der gegenwärtig fomplizirten vierteljährigen Ausweise über die Gebahrung mit den direkten Steuern hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 11. November 1865, 3. 49.469, für die kunftige Verfassung dieser Uebersichten ein vereins fachtes Formular mitgetheilt.

Die mit dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 2. Juni 1865, 3. 23.935 (f. Berord. Bl. Jahrg. 1865, S. 88) angeordneten Nachweisungen der im Laufe des Quartals zur Anwendung gebrachten Exefuzionsmittel werden hiemit aufgehoben, und sind fünstig nur die diesbezüglich mit der Berordnung des f. f. Finanz-Ministeriums vom 28. September 1853, 3. 12.975, aufgetragenen Jahres-Ausweise vorzulegen.

(Erlaß der k. k. öfter. Linang-Landes-Direkzion vom 24. November 1865, 3. 24.421, Mag. B. 157.766.)

Bei der Erledigung des Rechnungs. Abschlusses der Kommune für die Finangperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 find nachstehende normative Beichlusse gefaßt worden:

1. In Zukunft soll bei Ausmittlung des Werthes der Häuser, deren Ankauf von der Kommune beabsichtigt wird, von dem Brutto-Ertrage mindestens 40 Prozent für Steuern und Reparaturen anstatt des sonst üblichen Drittels in Abschlag und hinsichtlich aller zu öffentlichen Zwecken verwendeten steuerfreien Realitäten ein reines Sperzentiges Erträgniß des Inventarial-werthes als Zinswerth in Auschlag gebracht werden.

2. Sat fich der Magiftrat bei Erftattung feiner Gutachten über Baufertaufe jederzeit mit

der ftadt. Buchhaltung in's Einvernehmen zu fegen.

3. Die städt. Buchhaltung hat, um den immer mehr anwachsenden Zuschußfrediten einen Damm zu setzen, vom Jahre 1866 angefangen, schon nach Ablauf des ersten Semesters einen Ausweis über die auf die einzelnen Präliminarposten des ordentlichen Haushaltes hingewiesenen und wirklich aufgelausenen Beträge dem Gemeinderathe vorzulegen, damit hinsichtlich derjenigen Auswandszweige, bei welchen der Präliminarfredit der Erschöpfung nahe ist, jede weitere Ausgabe vermieden und beziehungsweise auch von den Organen der Kommune jede weitere Anschaffung, die nicht unumgänglich nothwendig ist, unterlassen werde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 28. November 1865, 3. 5430, Mag, 3. 15.359.)

Unterm 6. Dezember 1865 wurde ein Bertrag zwischen Desterreich und Sachsen (R. G. B. Nr. 16) bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urfunden abgeschlossen.

Seine f. f. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 7. September 1865 die Bereinigung der im Königreiche Ungarn mit Einschluß der Wojwodina und des Temescher Banates bestehenden fünf Finanz = Landes = Behörden in Eine Finanz = Landes = Direszion mit dem Amtssitze in Ofen im Prinzipe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Finanz-Landes Direkzion hat mit 1. Janner 1866 ihre Amtsthätigkeit begonnen, und es haben demnach die Finanz-Landes-Direkzion zu Temesvar, sowie die Finanz-Landes-Direkzions-Abtheilungen in Ofen, Preßburg, Dedenburg und Raschau ihre Amtswirksamkeit am 31. Dezember 1865 eingestellt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1865, 3. 4652, Mag. B. 168.408.)

Das f. f. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 8. Dezember 1865, 3. 23015, Nachstehendes eröffnet:

Dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 2. Juli 1863, (R. G. Bl. Nr. 68) wornach außer den im Artifel 9 der Bundes-Kartel-Konvenzion vom 10. Februar 1831 (Kaiserl.

Patent vom 12. Mai 1831) festgesetzten Fangprämien (Taglien) für ausgelieserte Deserteurs kein anderer Kostenersatz gewährt werden soll, war eine bereits im Jahre 1860 zwischen Desterreich und Preußen im Korrespondenzwege getroffene Uebereinkunft vorausgegangen, daß in Fällen der Ausslieserung von Deserteurs zwischen diesen beiden Staaten weder der Ersatz der obigen Kosten noch auch der Taglien in Anspruch genommen werden solle.

Diese Berabredung hat durch den erwähnten Bundesbeschluß vom Jahre 1863 in so ferne feine Aenderung erlitten, als mit der vorhergegangenen Berabredung auch auf die Bergütung der Taglien ausdrücklich Berzicht geleistet murde, also nach wie vor zwischen Desterreich und Preußen Rostenersätze und Taglien aus Anlaß der Auslieferung von Deserteurs weder gefordert noch geleistet werden sollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1865, B. 47.106, Mag. B. 495.)

Mit der Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 27. Dezember 1865, 3. 11.964, Mag. 3. 6312. wurde die Abanderung der Route für den böhmischen Hauptschub bestannt gegeben.

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat dem Gesuche eines hiefigen Buchhandlers um die Bewilligung zur Eröffnung einer Filiale feine Folge gegeben, da nach §. 45 der GewerbeDrdnung nur diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, befugt find, nach vorausgegangener Anzeige mehrere Verfaufslokale in der Gemeinde ihres Standortes zu halten, bei konzessionirten Gewerben hingegen nach den Bestimmungen der §§. 16, 17 und 18 der Gewerbe-Ordnung für jede feste Betriebstätte eine besondere Konzession zu erwirken ist.

Diese Entscheidung der f. f. Statthalterei wurde im Refurswege von dem f. f. Staats= ministerium mit dem Erlasse vom 24. Dezember 1965, 3. 24.864 bestätigt.

(Erlaft der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Janner 1866, B. 49.414, Mag. B. 7402.)

Bur Bedeckung der Landes, und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Desterreich unter der Enns wird im Jahre 1866 für den Landesfond eine Umlage von
zwölf Neufreuzern, und für den Grundentlastungssond eine Umlage von sechs Neufreuzern,
zusammen eine Umlage von achtzehn Neufreuzern von jedem Gulden sämmtlicher direkter
Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und
unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Tandesausschuffes vom 8. Jänner 1866.)

Das f. f. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Janner 1866, 3. 23.419, auf Grund der h. Ortes eingeholten Gutachten von Fachmännern für den Ausschank von Wein und Bier den Gebrauch von Messingpippen unter Beobachtung der sorgfältigsten Reinhaltung derselben für zulässig zu erklären befunden. Die Sanitäts-Aussichts-Organe sind daher zu beauftragen, durch häusige Revisionen bei den Gastwirthen von der Reinhaltung der Messingpippen sich zu überzeugen, und sind die, diese Reinhaltung Unterlassenden strenge zu strafen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Janner 1866, 3. 1432, Mag. 3. 11.109.)

Zufolge A. h. Entschließung vom 30. Dezember 1865 (R.B.B. Nr. 149) haben Se. f. f. apost. Majestät dem Finanzgesetze für das Jahr 1866 die A. h. Santzion zu ertheilen geruht.

Nach diesem Gesetze wird der zufolge kaiserl. Berordnung vom 13. Mai 1859 (R.=G.=B. Rr. 88) bestehende außerordentliche Buschlag zu den direften Steuern für das Bermaltungs-Sahr 1866 wie im Borjahre:

- a) bei der Sauszinssteuer mit zwei Sechstel,
- b) bei der Erwerbsteuer mit zwei Funftel,
- c) bei dem Contributo arti e commercio im lombardisch venezianischen Königreiche mit zwei Fünftel, und
- d) bei der Ginkommensteuer mit zwei Fünftel des Ordinariums, dagegen
- e) bei der Grundsteuer mit drei 3molftel, und
- f) bei der Sausflaffensteuer mit drei Biertel des Ordinariums bemeffen und eingehoben. Es wird somit bei ben unter lit. e. und f. benannten Steuergattungen ein Nachlag von einem Biertheile des bisherigen außerordentlichen Buschlages eintreten.
- g) Die von den Binfen der Staats., öffentlichen Fonds: und ftandischen Obligazionen gu entrichtende Ginfommenfteuer wird wie im Borjahre mit fieben Bergent bemeffen und eingehoben.

Die Einhebung der letteren g) hat wie im Borjahre ohne Unterschied der Bahrung, auf welche die Obligazionen lauten, in der mit der faiserl. Berordnung vom 28. April 1859 (Rr. 67 des R.=G.=B.) festgesetzten Art mittelft Abzuges bei der Auszahlung der nach Rundmachung des ermähnten Finanggefetes fällig werdenden Binfen zu gefcheben.

In den Landern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der hypothefarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Rapitalien gesetzlich eingeraumt ift, hat fich diefes Recht auch auf den nach dem berufenen Finanggesetze festgesetzen Buschlag zu derfelben zu erstreden.

Diese A. h. Entichließung wird zufolge des Finang-Ministerial-Erlaffes vom 11. Janner 1866, 3. 1624, zur Wiffenschaft und Darnachachtung der Steuertrager und der mit der Steuerverwaltung betrauten Behörden und Organe allgemein befannt gegeben, und letteren bierbei jur Pflicht gemacht, nunmehr die definitive Bemeffung und Borfchreibung der Steuerschuldigfeit mit aller Beschleunigung durchzuführen, in ihren Obliegenheiten in Bezug auf die punktliche Einbringung der Steuern thatigft nachzukommen und diefem Geschäfte überhaupt Die gespanntefte Aufmerksamfeit und ichleunigste Forderung juguwenden? Giers moiglande beigifall

Insbesoudere haben die Steueramter, ohne erft die ihnen spater gutommenden Brundund Hausklaffensteuer-Repartizions-Extrafte der h. o. Rechnungs-Kanglei abzuwarten, die Arbeiten der individuellen Repartizion der Grund- und Sausflaffensteuer auf Grund der dortigen Evidenzhaltungs-Ergebniffe des Katafters bald und vollständig zu beendigen, und wenn fich zwischen den Repartizions-Extraften der Rechnungsfanzlei und den aus den fteueramtlichen Subrepartizionen resultirenden Abschluffen nach Gemeinden Differenzen zeigen sollten, ihre Urfache zu erforschen und ju ihrer Begleichung nachträglich das Röthige vorzukehren.

(Verordnung des k. k. n. ö. Statthalters und Prafidenten der k. k. n. ö. Linang Candes-Direkzion vom 16. Janner 1866, 3. 63/Pr., Mag. 3. 12.581.)

Das f. f. Staatsministerium hat im Einvernehmen mit der f. f. oberften Rechnungs= Kontrole-Behörde mit dem Erlaffe vom 10. Janner 1866, 3. 16.823, die Bestimmung getroffen, daß die Adjuftirung der Berpflegstoften Musmeife über die vom Staatsschate nicht dotirten öffentlichen Krankenanstalten nicht mehr durch die Staatsbuchhaltungen (beziehungsweise Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departements) stattzusinden habe, sondern vom Solarjahr 1866 an die Verpslegskosten-Ausweise direkte an die betreffenden Landesstellen oder Landesausschüsse, denen der ersappslichtige Landessond untersteht, zur Prüfung durch die Kontrolsorgane (Staats = oder Landesbuchhaltungen) sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Justellung der liquiden Beträge an die zum Ersapanspruch berechtigten Spitäler einzusenden find.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Janner 1866, B. 1721, Mag. B. 17.231.)

Bur Beschleunigung und Bereinsachung des Geschäftsganges hat das f. f. Bezirksamt Siehing an den Magistrat das Ansuchen gestellt, in hinkunft, sowie in Steuerangelegenheiten, so auch in Angelegenheit der Einhebung von Genossenschaftsgebühren von Gewerbs- leuten, welche in den zum Wiener Genossenschaftsbezirke gehörigen Gemeinden hiehing, Penzing, Breitensee. Baumgarten, hading, St. Beit, Lainz und Speising wohnhaft sind, sich unmittelbar an die Bürgermeisterämter der genannten Gemeinden zu wenden.

(Note des k. k. Bezirksamtes Hieting vom 13. Februar 1866, 3. 1299, Mag. J. 24.807.)

Um in der Folge Delogirungen, welche aus öffentlichen Rückschen als nothwendig sich herausstellen, mit dem gewünschen Erfolge durchführen zu können, ist in Folge Magistrats=Beschlusses vom 6. April 1865, 3. 43.505, die k. k. Polizei=Direkzion ersucht worden, den hiessigen k. k. Polizei-Kommissariaten die in dieser Beziehung am 20. Februar 1857, 3. 5919, ergangene Belehrung, daß die Delogirung nicht den Kommunal=Organen, sondern der k. k. Polizei=Behörde obliegt und dem Magistrate nur die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Delozirung zusommt, mit dem Beisügen in Erinnerung bringen zu wollen, daß die Sorge wegen Untersbringung der delogirten Partheien, die sich nicht selbst zu helsen vermögen, der Kommune, zunächst daher den Gemeinde=Bezirks=Bertretungen obliegt und sich demnach in dieser Richtung unmittelbar an die Gemeinde=Bezirks=Bertretungen, in Källen von Anständen jedoch, sowie im Bereiche des I. Bezirkes an den Magistrat gewendet werden wolle.

Gleichzeitig wurden die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen und das Stadtbauamt angewiesen, die erwähnte Norm für die Folge zur Darnachachtung zu nehmen.

Die f. f. Polizei-Direkzion erwiderte unterm 13. Juni 1865, 3. 20.316, daß die Bezirks-Rommissariate die Beisung erhielten, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Intervenzion jederzeit zu entsprechen, stellte jedoch zugleich an den Magistrat das Ersuchen, in gleicher Weise die Einleitung zu treffen, daß von Seite der Gemeinde-Bezirks-Vertretungen das zur Bornahme der Delogirung nothwendige Hilfspersonale den Bezirks-Kommissariaten zur Verfügung gestellt werde.

In Folge dessen wurden die Gemeinde Bezirks Bertretungen nachträglich noch insbesons dere angewiesen, in den Fällen der aus öffentlichen Rücksichten vorzunehmenden Delogirung das zur hinwegschaffung der Mobilien der zu Delogirenden nothige Hilfspersonale der die Delogirung vornehmenden f. f. Polizeibehörde beizustellen. Auch wurde den Gemeinde Bezirks Bertretungen noch ausdrücklich bedeutet, daß bei derlei Delogirungen nebst der k. f. Polizeibehörde jedesmal auch ein Mitglied der Gemeinde Bezirks Bertretung zu interveniren hat.

(Magiftrats-Dekret vom 6. Mar; 1866, 3. 78.408.)

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 155

erschien am 12. April 1866.

519. Geset

vom 15. Mär; 1866 (f. G. und V. B. Hr. 5 vom 26. Mär; 1866). wirtfam für bie t. f. Reichsbaupt- und Refibengftabt Bien,

betreffend die Aufhebung der Biener Burgerlaften - Reluizionstare und Bewilligung eines Buschlages zu den, bei Befigveranderungen von Realitäten in Wien zu gahlenden Staatsgebühren für die Bemeinde Bien.

Mit Buftimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Defterreich unter der Enns verordne 3ch, wie folgt:

§. 1.

Das der f. f. Saupt= und Refidengstadt Wien bisher zugeftandene Recht zum Bezuge ber Burgerlaften=Reluizionstare mird biermit aufgehoben.

Die Gemeindevertretung der Stadt Bien wird berechtiget, ein Zehntheil der ordentlichen Gebühr ohne Bufchlag, welche der Staat aus Anlag von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Biener Gemeindegebiete befindlichen Realitaten in Bergentfagen von dem Berthe der unbeweglichen Sache bezieht und des ftatt diefer Bergentualgebuhr von den jutiftifchen Berfonen zu entrichtenden Aeguivalentes als Bemeindeauflage nach den fur die Staatsgebuhr bestehenden Grundfagen zu erheben.

Die Bemeffung des ftadtischen Buschlages bat gleichzeitig mit der Bemeffung und Borfcreibung der landesfürftlichen Gebuhr durch die Finangbeborden zu erfolgen, die Entrichtung aber bei der ftadtifchen Caffe ju gefcheben.

§. 3.

Diefes Gefet tritt mit dem Tage der Rundmachung in Birffamfeit.

520.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Mär; 1866, 3. 3366, Mag. 3. 42.565,

die Berudfichtigung von Invaliden und ansgedienten Militars bei Befegung der von den Gemeinden zu vergebenden Dienstpoften betreffend.

Das f. f. Staatsminifterium bat nach gepflogener Rudfprache mit dem f. f. Kriegsminifterium ju Folge Erlaffes vom 22. Janner 1866, 3. 25.553, der Borftellung der Kommune Wien gegen die imperative Durchführung bes §. 20 der kais. Berordnung vom 19. Dezember 1853 (R. G. B. Nr. 266) wegen Berückschtigung von Invaliden und ausgedienten Militärs bei Bestehung der von der Gemeinde zu vergebenden Dienstposten Folge zu geben und auf der Durchsführung des erwähnten Paragrases gegenüber der Gemeinde nicht zu beharren befunden, zumal bei dem patriotischen Gefühle der Kommune Wien ohnehin zu erwarten ist, daß dieselbe bei Bersleihung von Dienstesstellen die entsprechende Rücksicht auf Invaliden und ausgediente Militärs nehmen werde, in welcher Richtung man es sich daher auch vorbehält, dem Magistrate, wenn es die Umstände erfordern, zu diesem Behuse geeignete Militärs namhaft zu machen.

Anhang.

Es ist der Fall vorgesommen, daß die f. f. Wiener Finanz-Bezirfs-Direfzion einem Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Spielfarten die gefällsämtliche Zustimmung
intimirt hat, welche von der Partei in irriger Weise als eine förmliche Bewilligung zur Ausübung
dieses Gewerbes ausgesaßt wurde. Jur Bermeidung von derartigen Nißverständnissen wurde über
eine Vorstellung des Magistrates von der f. f. Finanz-Landes-Direfzion der Bezirfsbehörde bedeutet, daß die Ertheilung der Konzession zur Erzeugung von Spielfarten einzig den politischen
Gewerbs-Behörden zustehe, und daß daher in hinfunft auch nur diesen, beziehungsweise dem Magistrate die Aenkerung über derartige Gesuche vom gefällsämtlichen Standpunkte aus mitzutheilen
sei, eine besondere Verständigung des Konzessionswerbers aber hierüber von Seite der Gefällsbehörde zu unterbleiben habe.

(Bescheid der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1865, J. 42.514, Mag. 3. 153.788.)

Bufolge Mittheilung der f. f. n. ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1865, 3. 46.025, hat das f. f. Staatsministerium mit Erlaß vom 20. Juli 1865, 3. 10.088, in Betreff des Bezuges der aus dem Auslande kommenden fauer eingemachten Früchte und Gemüße entsschieden, daß die für den Kappernbezug erlassenen Verordnungen der f. f. Hoffanzlei vom 11. April 1844, 3. 9986, und des f. f. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1848, 3. 3075, und vom 22. Dezember 1855, 3. 26.359, ausreichende Anhaltspunkte für die Handhabung der Sanistätspolizei bezüglich der gedachten Artikel bilden.

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat hiernach dem Magistrate die strenge Handhabung der oben erwähnten Erlässe aufgetragen und ihm die Republizirung der obigen Anordnungen, wenn er es für nothwendig halt, freigestellt. Derselbe hat hierüber der f. f. n. ö. Statthalterei zur Kenntniß gebracht, daß ihm eine genaue Handhabung dieser Vorschriften nur dann möglich würde, wenn bei der Einfuhr dieser Artikel der gleiche Vorgang wie bei jener der Kappern beobachtet werden würde.

Diesemnach wurde das f. f. Hauptzollamt mit Beziehung auf den Erlaß der f. f. n. ö. vereinten Kameral=Gefällen=Berwaltung vom 19. Februar 1844, 3. 4241, und auf die Berord=nung der f. f. Finanz-Landes-Direkzion vom 30. Jänner 1856, 3. 1478, angewiesen, die einlangenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse der gleichen Amtshandlung wie die Kappern zu unterziehen.

Gleichzeitig find auch die Hauptzollämter zu Wiener-Reuftadt und Stein angewiesen worden, Kappern, dann sauer eingemachte Früchte und Gemüse bei deren Einlangen aus dem Auslande erst nach vorhergegangener sanitätspolizeisicher Untersuchung und Konstatirung ihrer unschädlichen Beschaffenheit der Eingangsverzollung zu unterziehen.

(Aus dem Erlaffe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Janner 1866, B. 2437, Mag. B. 17.050.)

Ginem hiesigen Branntweiner und Gastwirth wurde von der f. f. Polizeidirefzion die Bewilligung zur Offenhaltung seines Schanflofales von 9—12 Uhr an Sonn- und Feiertagen verweigert. Dem dagegen eingebrachten Refurse fand die f. f. Statthalterei mit Rücksicht auf den Umstand, als Refurrent durch die Konzession zum Bier- und Weinausschank seine Eigenschaft als Branntweinschänker nicht aufgegeben und als solcher die für den Branntweinschank beschränkenden Borschriften einzuhalten hat, seine Folge zu geben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1866, B. 47.248, Mag. B. 24.740.)

Aus Anlaß einer an die f. f. n. ö. Statthalterei erstatteten Anzeige, daß von einer ungarischen Unterbehörde die Neberführung einer Leiche nach Wien bewilligt wurde, hat der kgl. ungarische Statthaltereirath in Osen mit dem Erlasse vom 19. Juli 1865, 3. 57.869, die Ertheilung solcher Bewilligung innerhalb der Grenzen Ungarns und die Ausstellung von Leichenspässen mit einmonatlicher Giltigkeit an die unterstehenden Behörden unter sonstiger genauer Einsbaltung der bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften zu übertragen befunden, dagegen sich die Landesstelle die Ertheilung solcher Bewilligung bezüglich der in ein Kronland der Monarchie oder in das Aussland zu überführenden Leichen selbst vorbehalten habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Lebruar 1866, 3. 5050, Mag. 3. 28.197.)

Ueber die Bitte mehrerer Gewerbegenoffenschafts Borfteber um Erlaffung der Berfagung:

1. daß jeder Gewerbswerber fich über die vorher an die Genoffenschaft bezahlte Einverleibungs- Gebühr bei der Gewerbebehörde auszuweisen habe;

2. daß die Bezirksämter im Rayon der Wiener-Genossenschaften angewiesen werden, von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines oder Berleihung einer Konzession ohne Berzug die Genossenschaft zu verständigen und

3. daß die Mitmen nach Gewerbtreibenden ohne vorherige Anmeldung bei der Gewerbsbehörde das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortbetreiben können, hat die f. f. Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

Die erste Bitte steht im Widerspruche mit der Bestimmung des §. 115 Gew. Drdn., wornach durch die Errichtung von Genossenschaften, somit auch durch Berfügungen in deren Interesse Niemanden der Antritt eines Gewerbes über die Grenzen des Gewerbsgesetzes beschränkt werden darf.

Auch erscheint eine solche Berfügung als überflüssig, somit als nicht gerechtfertigt, weil den Genoffenschaften zur Einbringung der Mitglieder-Aufnahmsgebühren angemessene Zwangsmittel gesetzlich zu Gebote stehen.

In Berucksichtigung der zweiten Bitte wird unter Einem die entsprechende Weisung an die betreffenden Bezirksamter, welche bereits unterm 4. Mai 1863, 3. 17.725 auf gleiche Art angewiesen wurden, erlassen.

Die dritte Bitte hat bereits durch den mit dem Statthalterei-Defrete vom 21. August 1860 3. 37529 intimirten Erlaß des f. f. Ministeriums des Innern vom 10. August 1860 3. 25158 (s. Berordnungs-Blatt Jahrgang 1860 S. 246) ihre Erledigung erhalten, weßhalb lediglich auf diesen Erlaß hingewiesen wird.

(Erlaff der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Marg 1866, 3. 4418, Mag. B. 35.735.)

Bufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. März 1866 3. 7003, Mag. 3. 154.541, soll in Zufunft bei allen Gesuchen um Risalitherstellungen, zu welchen die Einbeziehung von kommunalem Straßengrund erforderlich ist, keine Bewilligung hiezu ertheilt werden, bevor über den in Anspruch zu nehmenden Grund endgiltig der Preis bestimmt ist, welcher so wie die Bewilligung selbst, dem Gemeinderathe vorbehalten bleibt.

Bei der Erledigung des Voranschlages der Großfommune für das Jahr 1866 find nachstehende normative Beschluffe gefaßt worden:

- 1. In dem Boranschlage für das Jahr 1867 soll eine eigene Rubrik eröffnet und in derselben über den Ertrag der sogenannten Cheks eine Summe nach den zwei Beobachtungsjahren eingestellt werden.
- 2. Der Gemeinderaths Beschluß vom 14. November 1865 3. 4001 ift in dem Boranschlage für das Jahr 1867 zur Durchführung zu bringen und demgemäß die in 3 Subrubrifen zerfallende Hauptrubrif "Schulauslagen" in drei Hauptrubrifen, nämlich "Auslagen für die Mittelschulen", "Auslagen für die Volksschulen" und "Auslagen für die Turnschulen" aufzulösen, der Gesammtauswand für das Schulwesen aber in der Anmerkungskolonne genau ersichtlich zu machen.

(Aus dem Prafidial-Erlaf vom 9. Mar; 1866, G. B. 3. 6690, Mag. 3. 38.909.)

Der Magistrat hat sich in allen durch das Kirchengesetz für die evangelischen Geme in den augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses (R. G. B. Nr. 15) normirten Handlungen sofort nach der neuen Kirchenverfassung zu benehmen, und tritt die Berordnung des Staatsministers vom 9. April 1861 (R. G. B. Nr. 42) außer Wirksamkeit.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1866, 3. 3919 Mag B. 40.108.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschlusses vom 16. März 1866, 3. 1118, Mag. 3 40285, den Gehalt des Direktors des Expedites und Protokolles des Magistrates, von dem bisher sistemistren Betrage von 1470 fl. ö. W. auf den jährlichen Betrag von 1680 fl. ö. 2B. und das hierauf entsallende sistemmäßige Quartiergeld erhöht.

Mit dem Gesetze vom 18. März 1866 (f. Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Desterreich unter der Enns Nr. 6) wurde eine Anzahl von Straßenzugen zu Landesstraßen erklärt und zur Erhaltung jener Straßen Wiens, welche als Landesstraßen angesehen werden können, der Kommune Wien ein jährlicher Pauschalbetrag von fünf und siebzigtausend Gulden bewilligt.

für ben

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 156

erschien am 28. April 1866.

521.

Landesgeset

(im f. G. und D. S. vom 10. Marg 1866),

wirksam für die t. t. Reichshaupt- und Residengstadt Wien,

betreffend die Regulirung der Taxen für die Augenscheins-Vornahmen aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen Zwecken hergestellten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Kommune Wien gelegen sind.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Defterreich unter der Enns finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Augenscheins-Vornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveranderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen speziellen Zwecken bestimmten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungsfreise der Gemeinde Wien gelegen sind, sind an die Wiener städtische Kasse die in dem nachfolgenden Tagtarise verzeichneten Gebühren zu entrichten.

§. 2.

Hiedurch erhält es für die in dem Tarife aufgeführten Amtshandlungen, von allen bisber bestandenen Augenscheinstagen, Kommissions= und Wagengebühren sein Abkommen.

§. 3.

Diese Bestimmungen haben mit 1. Juli 1866 ins Leben zu treten. Dfen, am 13. Februar 1866.

Franz Joseph m. p.

Car-Carif

für die

Augenscheins=Vornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatzgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen speziellen Zwecken bestimmten Loskalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Kommune Wien gelegen sind.

(Stempelbeträge find nicht eingerechnet.)

Post-Rummer	Gegenstand	Betrag in öfterr. Währ.		Anmerkung				
		N.	fr.					
1 2 3	A. Für Baulinie-Bestimmung und Grundabtheilung. Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bei Häusern im I. Bezirke, und zwar für jede Längenklaster der Gassenfronte. Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bei Häusern in den übrigen Bezirken sür jede Längenklaster der Gassenfronte. Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie in allen Bezirken mit Ausnahme des I. Bezirkes bei neu entstehenden Bauplätzen und Errichtung neuer Straßen mit Inbegriff der Grundabtheilung, sür jede Längenstlaster der Gassenstrungen, sei welchen es sich um keine Abtheilung auf Baustellen handelt, sür jede Duadratklaster des ganzen Grundkompleres	1	50	Der Bauwerber hat in hinkunft beim Magistrate nur um die Bestanntgabe der Baulinie und des Miveaus einzuschreiten, und keine Situazions oder Niveaupläne mehr vorzulegen. Hier hat der Bauwerber die darauf Bezug habenden Situazions und Riveaupläne vorschriftmäßig seinem Gesuche beizulegen.				
5 6 7 8 9	Für den Augenschein über ein Gesuch zum Baue eines neuen Hauses oder zur Führung eines neuen Zubaues sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirsken siede Duadratklaster verbaute Grundsläche eines einzelnen Geschoßes. Für den Augenschein über ein Gesuch zu Stockwerkausselnen sezirken siber ein Gesuch zu Stockwerkausselnen bezirken sir die Duadratklaster verbaute Grundsläche eines einzigen Stockwerkes. Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen ober Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gestände im I. Bezirke. Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen ober Umgestaltungen im Junern schon bestehender großer Gehäude im I. Bezirke, wobei auch die Umgestaltungen ober Umgestaltungen im Junern schon bestehender Gestände in bedeutendem Umsange vorkommen. Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen ober Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gestände in den übrigen Bezirken. Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen ober Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gestände in den übrigen Bezirken, wobei die Abapstirungen in bedeutendem Umsange vorkommen.	5 10 4 8	5 10	Die einzelnen Geschoße beginner in ihrer Anzahl vom Keller an exflusive desselben und des Dachbodens. Sollten auf ein bestehendes Gebäude mehr Stockwerke aufgesetz werden, so kommt sür das 1. neur Post 6, für das folgende Post in Anwendung. Hür die Beurtheilung, ob ein Gebäudin Bezug auf die Posten Nr. 7, 8, 9 und 10 als ein großes oder ein kleineres anzussehen sei, wird das Ausmaß der verdauter Grundsläche und die Zahl der Geschoß als Basis dienen, und zwar in der Weist das das Flächenmaß mit der Zahl der Geschoßen multiplizirt werde. Ergibt sich dar aus ein Flächenmaß über 500 Quadrat klaster, so wird das Gebäude als ein großezu bezeichnen sein. Unter die Zahl der Geschoße werden Keller und Dachboden nich gerechnet. Eine Ausnahme von diesen Grundslate tritt dann ein, wenn die Abap tirung des Kellers oder Dachbodens allein nachgesucht wird; in diesem Falle werder beide als ein Geschoß behandelt.				

to be be summer	Gegenstand	Betrag in öfterr. Währ.		Anmerkung				
5	41510 dates							
4		fi.	fr.					
1	Für den Augenschein über ein Gesuch um die Bewilligung zur Ausbrechung von Gassenladen oder Fenstern gegen die Gasse sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken ohne Rücksicht auf die Zahl der Fenster oder	10 mg 10 10 11 10 10 11	diamin maren maren	one manufactured of the late o				
2	Laben Bür ben Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer neuen Ginfriedmauer, für jede Längenklafter ber	2	50	a see				
3	Gaffenfronte	5	25	in culting the michael and				
14	Kellern oder Eisgruben in ichon bestehenden Gedanden Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung			the confidence report report				
15	Fensterbreite und Stockwerkshöhe bei icon bestehenden Gebäuden, bei erlangter Bewilligung	12	1. 11 1. 11 11 1. 11 1. 11	The State of the S				
16	Gebäuben, bei Nichtbewilligung	3	10.117.11	Errors to the state of the stat				
17	ban unter Ginem die Bewilligung nachgesucht wird.	10		The State of the Control of the Cont				
18	ftehender Gebäude für jede Längenklafter des Ganges	in a	80	All Reserved to the seasons of the s				
.0	einer Attika ober Gallerie über bem Hauptgesimse bei schon bestehenden Gebäuden für jede Längenklafter berselben	1	noguali i a mar	eine Soune annante Pass von de General Richard and in benedig Re-				
19	Für ben Augenschein über ein Gesuch zur herstellung eines fotografischen Salous, für jede Quadratklafter ber Ausbehnung	elutori mi in	25	Wenn beim Neuban eines Hause unter Einem bie Herstellung eine berlei Salons nachgesucht wirb,				
20	Für ben Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer hölzernen, eisernen oder steinernen sogenannten Laufs ober Berbindungsstiege zwischen zwei Geschoßen in schon bestehenden Gebäuben	5		gilt Post 5.				
21	Für ben Augenschein über ein Gesuch zur Erneuerung			ALL AND ARRESTS OF THE STATE OF				
22	Für die Bewilligungsertheilung zur Herstellung eines im Trottoir oder in der Straße anzubringenden Kellers, Lichts oder Einwurfsloches, Kanaldeckels oder Gitters, ohne Unterschied, ob selbe bei Neubauten unter Einem oder bei schon bestehenden Gebäuden separat nachs			e veter mit met in dan de grander ver manne e e elle describe e energie etc. 1970 wonter vereglerni construdg				
23	gesucht wird	3		The same and the s				
	eingange, sowohl bei Renbanten, als ichon bestehender	10		beethighte				
24	Für ben Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung eines Aufsichtsthurmes ober Terrasse am Dache be	1	in might	stand comes automated and a discount of the company				
20		. 5						
2	Schreiberhütte auf Holzplätzen	r	10 1 0	or annualizable to heritary				
2	Schaubude über 8 Quadratklafter Flächenraum groß. Für den Augenschein über ein Gesuch zur Serstellun einer Gewölbsdekorazion (Portal) an der Außenseit	g	19065 10	Apoptimization of Marchatter of				
3	bes Gebändes für jede Längenflafter der Ausdehnun Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringun einer separaten Sonnenschutzplache ohne Portal gege	g						
	bie Gaffe für jede Längenklafter berselben	. 1	50					

Boft-Rummer	Segen stand	Betrag in öfterr. Währ.		Anmerkung				
-		fĩ.	fr.					
31 32	Für ben Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung einer jeben Laterne an einem Sause ober Kandelaber gegen die Gasse	2		Lais 2 Vi airebagas ing 200 cakata a rayananan an dres dan U sari salah se lais sadan sara salah				
33	Für ben Augenschein über ein Gesuch zur Aufstellung von Tischen auf öffentlichem Strafengrunde	5						
	C. für Sanitätsaugenscheine und sonstige Amtshand- lungen wegen Benützung von neu entstandenen oder adaptirten Objekten.			Filr bie Beurtheilung, ob ein Ge- baube in Bezug auf bie Boften 34				
34 35	Für bie Bornahme bes Sanitätsaugenscheines in einem Reubau im I. Bezirke bei großen Gebäuben	15		leres oder als ein fleines anzusehen ist, wird das Ausmaß der verbau-				
36	Für die Bornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Reubau im I. Bezirke bei Gebäuden pan kleineram	10	ing solution	ten Grundfläche und die Zahl der Geschoße als Basis dienen, und zwar in der Weise, daß das Klächenmaß				
37	Für die Bornahme bes Sanitätsaugenscheines in einem Reubau in ben übrigen Bezirken bei großen Gebenden	8		Bei bem hieraus sich ergebenden				
39	Reubau in den übrigen Bezirken bei Gebäuden von	8		Ausmaße von 200 Duabratklaftern und barunter ist ein Gebäude als ein kleines — von 200 bis 500				
	Für die Bornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Reuban in den übrigen Bezirken bei Gebäuden von kleinerem Umfange oder Zubaue. Für die Bornahme des Sanitätsaugenscheines in alt-	6	50	Quabratklaftern als ein mittleres und über 500 Quabratklafter als ein großes anzusehen.				
	für hergestellte Keller oder Cisgruben, offene Schupfen ober Glashäuser und überhaupt bei solchen Umgestalstungen, welche einer Benistungsbemissionen bediefen							
	Für die Wiederholung des Augenscheines in den Fällen	6	50					
	Für die Augenscheinsvornahme wegen Benützung bestehens ber Lokalitäten zum Holzs oder Kohlenverschleiße Für die Bornahme der Erprobung neuer Konstrukzionen oder als seuersicher angegebener Materialien oder Ges	4						
4	wendigen Brennstoffes	25						
	gung einer Betriebsanlage	12						
	ober Schottergrube megen Errichtung einer Sand-	5 10						
	Für bie Bornahme eines berlei Augenscheines bei Richt- bewilligung	5						

Anmerkung ju ben Boften 5, 7, 8, 9, 10, 34 bis 39.

1. Wenn bei Neubauten ober Abaptirungen unter Einem Souterrains (sogenannte Halberdgeschöße) vor-tommen, so werden selbe als ein halbes Geschoß zu berechnen sein.

2. Wenn bei Neubauten oder Adaptirungen Planauswechlungen vorkommen, so gelten hiefür die Posten ür Adaptirungen.

522.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. November 1864, 3. 3110 v. J. 1862, Mag. B. 157.739,

über die — für Vornahme der Augenscheine bei den im Taxtarife des L. G. vom 10. März 1. 3. bezeichneten Amtshandlungen — bewilligten Augenscheinsgebühren und hinsichtlich des zur Abhaltung der Augenscheine zu benüßenden Kommunal-Wagens.

Jeder bei der Kommission fungirende Kommunalbeamte, sowie der Stadtphysikus oder die k. k. Bezirksärzte erhalten in Zukunft (d. i. vom 1. Juli 1866 angefangen) für jede Kommission eine Gebühr unter dem Titel: Augenscheinsgebühr, u. z.:

1.	der	Magistratsbeamte	1	fI.	20	fr.,	
2.	der	Stadtbauamtsbeamte	1	,,	20	"	
3.	der	Stadtphyfifus oder der f. f. Begirfsargt (nur bei Sanitats=					
		nugenscheinen)	2	"	10	fr., er	idlich
4.	der	Aftuar	_	"	40	,,	

Bur Abhaltung der vorzunehmenden Augenscheine ift jedesmal der Kommunalwagen zu benüten, wenn Entfernung oder Witterungsverhaltniffe einen solchen nothwendig machen.

523.

Magiftrats - Verordnung

nom 19. April 1866, Mag. B. 36.856,

mit welcher zur Durchführung des im L. G. vom 10. März 1866 enthaltenen Augenscheins= Taxtarifs und des Gemeinderaths=Beschlusses vom 25. November 1864 über die Augen= scheinsgebühren — die erforderlichen Bestimmungen festgestellt werden.

Bur Durchführung des bezeichneten Taxtarifes und Gemeinderaths = Beschluffes wird verordnet:

Die Bemessung der für die Augenscheins : Vornahme zu entrichtenden Augenscheins = Taxen nach dem mit dem Landesgesetze vom 10. März 1. J. genehmigten Tarise hat mit Rückssicht auf den Umstand, daß zur Berechnung dieser Taxen östers technische Kenntnisse erforderlich sind, durch das Bauamt zu geschehen.

Es hat daher der Bauamts-Beamte, welcher bei dem Augenscheine intervenirt, oder einen solchen selbst vornimmt, am Schlusse des hierüber aufgenommenen Protokolles oder des zu erstattenden Berichtes und zwar vor deren Unterfertigung in denselben beizuseten:

- a) die Post-Nummer des Tarifs, nach welcher die Augenscheinstage zu bemessen ift, ferner
 - b) wann es erforderlich ift, die betreffenden Ausmaßen, und dann
 - c) den hiernach berechneten Betrag der zu entrichtenden Tage.

Benn die Angelegenheit, durch welche der Augenschein veranlaßt wurde, in dem betreffenden Departement des Magistrats zur Erledigung fommt, so wird, nachdem die entsprechende Expedizion versaßt ift, der Alt von dem Departement unmittelbar und im kurzen Bege an die Buchhaltung und zwar zu dem Zwecke geleitet, um daselbst die vom Bauamte bemeffene Augenscheinstage und jene Augenscheinsgebühren vorzuschreiben, welche nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 25. November 1864 von einigen Kommissionsgliedern zu beziehen find.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Borschreibung durch die Buchhaltung die Taxbemessung, wenn es nöthig erscheint, auch geprüft wird, und es ist ferner selbstverständlich, daß mit Rücksicht auf die Tarisposten 15, 24, 26, 45 und 47 der bei der Augenscheins. Bornahme bemessene Taxbetrag abzuändern ist, wenn sich in der weiteren Verhandlung ergibt, daß das Ansuchen, über welches der Augenschein vorgenommen wurde, nicht bewilligt werden kann.

Wenn die Vorschreibung der Augenscheinstagen und Gebühren in der Buchhaltung stattgefunden hat, ist sohin von derselben der Akt an das Departement wieder im kurzen Wege zurückzumitteln und vom letzteren zur Präsidial=Revision abzugeben, von wo aus der Akt im
gewöhnlichen Wege an das Expedit zur Mundirung gelangt.

Nach geschehener Mundirung hat sohin das Expedit den mit videat Oberkammers amt bezeichneten Aft sammt den Reinschriften unverzüglich an das Oberkammeramt zu besfördern. Dieses nimmt die Verbuchung der Augenscheinstaxen und Augenscheinsgebühren vor, und hat dann ohne weiters die Einhebung der Taxen gleichzeitig mit der Zustellung der betreffenden Expedizionen an die Parteien durch die Tax-Kommissäre zu veranlassen.

Bezüglich der Behebung der Augenscheins=Gebühren durch die bezugsberechtigten Kommiffionsglieder wird bestimmt, daß dieselbe monatlich zu geschehen habe.

Es ift zu diesem Zwecke von dem Bezugsberechtigten eine Konsignazion, in welcher die Geschäftszahlen der Afrenftücke, durch welche die Augenscheine veranlaßt wurden, dann der Gegenstand derselben und die Beträge der Gebühren bezeichnet sind, unmittelbar bei dem Oberkammeramte einzureichen, von welchem der entfallende Gebührenbetrag ohne weitere Ror-lage an die Buchhaltung liquidirt und erfolgt werden wird.

524.

Gemeinderaths-Deschluffe

vom 16., 20., 23. Juni 1865 und 5. April 1866, B. 1349, 1512, 2859 u. 7066, Mag. B. 47 641, betreffs der Bestimmung der näheren Modalitäten der Eröffnung der Pferde-Eisenbahnen.

Der Gemeinderath halt an dem in der 329. Sitzung vom 21. Oftober 1864 gefaßten Beschlusse fest, daß vorläufig nur probeweise Konzessionen zur Anlegung und zum Betriebe von Pferde-Eisenbahnen in Wien ertheilt werden sollen, und daß die Ertheilung einer definitiven Konzession erst nach Maßgabe der gemachten Ersahrungen stattfinden könne.

- 1. Zur Anlegung und zum Betriebe einer Pferde-Eisenbahn in Wien ist die Bewilligung der Gemeinde als der Eigenthümerin des Straßengrundes erforderlich. Die Bewerber haben die mit den detaillirten Plänen instruirten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen, welcher dies selben nach Einvernehmung des Bauamtes dem Gemeinderathe zur definitiven Erledigung vorzuslegen hat.
- 2. Jede Konzession, mag sie probeweise oder definitiv ertheilt werden, beschränkt sich auf die bestimmte Linie, die dem Konzessionswerber eingeräumt wurde, und ertheilt demselben durch- aus kein Recht, gegen andere probeweise ertheilte oder definitive Konzessionen Einsprache zu erheben oder eine Entschädigung zu begehren.

- 3. Eine folche Ronzeffion foll nie auf mehr als 20 Jahre ertheilt werden.
- 4. Pferde-Eisenbahnen können in der Regel nur in Straßen von mindestens 5° Fahrbreite u. z. bei einer Breite von 5-7° nur mit Einem Geleise und erst bei einer Breite von mindesstens 7° mit zwei Geleisen angelegt werden, mit Ausnahme jener Stellen, an welchen ein Aussweichplat als nothwendig sich herausstellt.
- 5. Die Spurmeite der Pferde-Eisenbahngeleise hat mit der Geleisbreite der bestehenden Lokomotiv-Eisenbahnen übereinzustimmen.
 - 6. Schienen aus Bugeifen durfen nicht verwendet merden.
- 7. Alle Beschädigungen, welche bei der Anlegung und dem Betriebe der Pferde-Eisenbabnen am Straßenpflaster, an Kanalen, an Wasserleitungen, Gasröhren und anderen derlei Objetten zugefügt werden, muffen von der Unternehmung erset werden.
- 8. In jenen Straßen, in denen sich das Bahngeleise befindet, hat die Unternehmung die Rosten der Erhaltung des Straßenpflasters bei einfachem Geleise in einer Breite von 8 Schuhen, bei doppeltem Geleise insbesondere auch noch der zwischen beiden Geleisen befindlichen Straßenstrecke, sowie die Neinigung, Bespritzung und Entsernung des Schnees auf den erwähnten Strecken zu tragen.

Die Gemeinde hat zu bestimmen, ob diese Arbeiten durch ihre eigenen Organe ausgeführt werden sollen, oder ob sie der Unternehmung zur Ausführung nach den Weisungen des Bauamtes überlassen werden sollen. Für die Reinheit und Befahrbarkeit der Geleise hat die Unternehmung auf eigene Kosten durch ihre eigenen Bediensteten selbst zu sorgen.

9. Was das Sistem der Konstruszion der Transportmittel betrifft, so soll dasselbe dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt werden und auf sein Verlangen die verschiedenen Sisteme durch die Unternehmung auf deren Kosten probeweise eingeführt werden, und es sind bei der Konstruszion und der Verwendung derselben alle jene Vorsichten zu beobachten, welche die Sicherheit des Transportes, sowie des ungestörten Straßenverkehres erheischt.

Ueberhaupt behalt sich der Gemeinderath die Genehmigung der ganzen Art des Betriebes vor.

10. Der Fahrplan (die Bestimmung der Abfahrtszeit) und die Betriebsordnung find der Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu unterziehen.

11. Die Feststellung der Fahrpreise hat im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zu geschehen; ebenso ist eine Bereinbarung zwischen der Unternehmung und der Kommune zur Benützung der Bahn zu Gemeindezwecken zu treffen.

12. Sollten durch Herstellung des Straßenpflasters, durch Anlegung oder Ausbesserung von Kanälen, Wasserleitungen, Gasleitungen oder sonst durch Bauführungen, die auf Kosten der Gemeinde oder aus öffentlichen Rücksichten unternommen werden, irgend welche unvermeidliche Beschädigungen an dem Eigenthume der Unternehmung herbeigeführt werden, so hat dieselbe keinen Ersat hiefür anzusprechen.

13. Ingleichen gebührt der Unternehmung kein Ersatz für den ihr aus einer zeitweiligen Einstellung des Betriebes (wegen Bauherstellungen, Truppenmärschen, Prozessionen, Feierlichkeiten u. s. w.) erwachsenden Berluste. Insbesondere darf gegen die Zeit und Dauer, wenn die Kommune dergleichen Herstellungen vorzunehmen gedenkt und ausführt, von Seite der Unternehmung keine Einsprache erhoben werden.

14. Die Unternehmung fann gegen das Befahren oder Ueberfahren, gegen das leber=

setzen oder Durchfreuzen ihrer Geleise durch andere Transportmittel oder Bahnanlagen feine Ein- sprache erheben.

- 15. Die Unternehmung ist verpflichtet, für die Probezeit jährlich für jeden Wagen, den ste verwendet, wenn derselbe für nicht mehr als 10 Personen bestimmt ist, 8 fl. 40 fr. und wenn er für mehr als 10 Personen bestimmt ist, für je zehn Personen mehr, den gleichen Betrag von je 8 fl. 40 fr. an die Kommune zu entrichten.
- 16. Ebenso hat die Unternehmung für die Ueberlaffung der Standplate (Aufstellungs= plate u. dgl.) und für die Benützung der Fahrbahn einen mit der Gemeindeverwaltung zu verseinbarenden Bins zu entrichten.
- 17. Sollte sich der Betrieb einer Pferde-Eisenbahn nach Ablauf der probeweise ertheilten Konzession im öffentlichen Interesse als unstatthaft darstellen, oder sollte das Unternehmen Seitens der Konzessionare aufgegeben werden, so sind diese verpflichtet, das Bahngeleise über Anordnung der Gemeindeverwaltung sofort zu entfernen, und die Straße wieder in den alten Zustand herzustellen, ohne daß ihnen dießfalls eine Entschädigung gebührt.
- 18. Die Unternehmung hat zur Sicherstellung ihrer Berbindlichkeit eine von der Gemeindeverwaltung zu bestimmende Rauzion zu leisten und mahrend der ganzen Konzessionsdauer in gleicher Höhe zu erhalten.
- 19. Nach Ablauf der Dauer der definitiven Konzession soll es in der Wahl der Gemeinde gelegen sein, entweder die Bahn zu übernehmen, oder die Unternehmung zu verhalten, daß sie die Straßen auf ihre Kosten wieder in den früheren Stand versetze.

Im Falle als die Gemeinde fich bewogen findet die Bahn zu übernehmen, geht das Geleise mit dem Unterbaue sogleich ohne Entgeld und unmittelbar an die Kommune über und hat die Unternehmung die Bahn im brauchbaren Stande zu übergeben.

Die Unternehmung ift in diesem Falle auch verpflichtet, die in Wien befindlichen Remisen und Stazionsgebäude um einen durch beeidete Sachverständige festzusetzenden Preis an die Kommune zu überlassen, wenn lettere dieselben um den ermittelten Preis übernehmen will.

Die Ueberlaffung der zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenstände ift die Kommune zu fordern nicht berechtigt; fie ist aber auch nicht zur Uebernahme derfelben verpflichtet.

Diefe Grundfage find gur Renntniß der f. f. Statthalterei gu bringen.

Anhang.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat mit Entscheidung vom 13. Februar 1866, 3. 2869, ein beim k. k. Handelsgerichte in Wien eingebrachtes Gesuch um öffentliche Feilbietung eines Pfandgegenstandes im Sinne des Artikels 311 des Handelsgesethbuches aus dem Grunde zurückzewiesen, weil nach Art. 311 des H. B. im Zusammenhange mit Art. 310 nicht das Gericht berufen ist, eine solche Bewilligung auszusprechen oder den Verkauf vorzunehmen, sondern der poslitischen Behörde die Genehmigung zum öffentlichen Verkaufe zusteht.

(Allgem. öfterr. Gerichtszeitung Ur. 17 vom 27. Jebruar 1866.)

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 157

erfchien am 2. Juni 1866.

525.

Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium

vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54,

betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Praparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

- §. 1. Die Berwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi=Gutti, Pifrinfaure oder Anilin enthalten, ift bei Genugartifeln aller Art (Egwaaren und Getranke), einsschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.
- §. 2. Bum Farben oder Bemalen von Kinderspielsachen durfen Praparate und Farben, welche Arfen, Antimon, Blei, Kadmium, Rupfer, Kobalt, Nickel, Queckfilber (reinen Zinnober ausgenommen), Bint oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Berwendung anderer metallhältiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigsteit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

- §. 3. Die Stoffe, deren Berwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, durfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Answendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.
- §. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte fünstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhaltige Farbentunche getauchte Pflanzentheile durfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnigüberzug vollständig gehindert ift, — ebenso durfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertiget werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Parthien derselben mit einem Firnigüberzuge versehen werden.
- §. 5. Die Berwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Bande von Bobnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Bersammlung von Menschen dienenden Lokalitäten ift verboten.
- §. 6. Ueberhaupt ift bei Bereitung von Genußmitteln, von Eg- und Rochgerathen, von Befleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartifeln die Berwendung solcher Substanzen untersfagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Berwendung fommen, die Gefundheit gefährden.

- §. 7, Rebst der Erzeugung ift der Sandel, Ausschant und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragrafen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.
- §. 8. Uebertretungen dieser Berordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, find nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R G. Bl. Nr. 198. zu bestrafen.

526.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. April 1866, 3 13.047, Mag. B. 51.659,

betreffend die Ausdehnung der Omnibus-Ordnung vom 31. Dezember 1863, hinsichtlich der Beistellung von Kondukteuren auf die weniger als zehn Personen fassenden Omnibus und Stellwägen.

Die seit der Wirksamkeit der, mit der Kundmachung der f. f. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1863, 3. 52,491, (f. Berord. Blatt Jahrg. 1864, S. 1) verlautbarten Omnibus- Ordnung genommenen Erfahrungen veranlassen die f. f. Statthalterei zu nachstehenden Anordnungen:

- 1. Alle Omnibus und Stellwägen, welche innerhalb der Linien Wiens, sowie zwischen Wien und den innerhalb einer Meile vor den Linien gelegenen Ortschaften verkehren, sind von Kondufteuren zu begleiten. Ausgenommen von der Berpflichtung zur Beistellung eines Kondusteurs sind einzig und allein die im Innern des Wagens blos 4 Personen saffenden Omnibus.
- 2. Die Omnibus-Inhaber haben nebst der, von ihnen nach Punkt 13 der Omnibus. Ordnung zu führenden Vormerkung über die Kutscher auch noch eine Vormerkung über die, die einzelnen Wagen begleitenden Kondukteure zu führen.
- 3. Das Rauchen ift ausschließend nur in jener Abtheilung der Bagen gestattet, welche ausdrücklich als Rauch . Coupé bezeichnet und von den übrigen Sipplagen vollkommen abgesschloffen ift.
 - 4. Die Birffamfeit diefer Berordnung beginnt mit 1. Juni 1866.
- 5. Die Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der kaiserlichen Berordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) geahndet.

Anhang.

In Folge des Gesetzes vom 18. Oftober 1865 (R. G. B. Rr. 104) in Betreff der künftigen Art der Branntweinbesteuerung, ist mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vom 1. Februar 1866 angefangen der nach der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Oftober 1863, 3. 44063 (f. Verordnungsblatt, Jahrg. 1863, S. 146) dermalen gültige Maßestab des einzuhebenden städtischen Zuschlags von 63 fr. österr. Währ. für den n. ö. Eimer Branntwein in Bezug auf den innerhalb der Linien Wiens erzeugten Branntwein nicht mehr anwendbar. In Absicht auf die Bemessung des Gemeindezuschlages für die inner den Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigfeiten hat demnach die Entrichtung des Gemeindezuschlages von dem inner den Linien Wiens erzeugten Branntwein fünstighin wieder

mit dem vorherbestandenen, mit dem Birfulare ber n. ö. Regierung vom 1. Oftober 1835 und 10. Dezember 1837 bestimmten Ausmage von 36 fr. Ronv. Munge, beziehungsweife mit 63 fr. öfterr. Wahr. für 20 Eimer maischraum mehliger Stoffe und 1318/40 Gimer eingestampften Obftes zu geschehen.

Die f. f. Finang Begirfs-Direfzion bat daber die Beifung erhalten, von dem Zeitpunfte der Birffamfeit des Gefetes vom 18. Oftober 1865 an, den ftadtifchen Gemeindezuschlag von den inner den Linien Biens erzeugten gebrannten geiftigen Fluffigfeiten nach diefem Ausmaße

ju berechnen und in die Steuerpauschaltrung einzubeziehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1865, B. 45.550, Mag. B. 162.756.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschluffes vom 5. Janner 1866, 3. 6728, Mag. 3. 7334 genehmigt, daß in hinfunft das Berrechnungs-Abfolutorium nach dem nachftebenden von der ftadtifden Buchhaltung entworfenen Formulare ausgefertigt merde:

Kormular

Rachdem über die (das) von dem herrn R. R. (Charafter) 2c. für das Jahr gelegte Geld-, Material- und Inventarrechnung (Geldjournal) des laut des Berichtes der ftadtischen Buchhaltung vom 3. . . . nunmehr die Rechnungerichtigfeit bergeftellt und der (die) mit Ende verbliebene Raffareft (Material Inventarvorrathe) in die (das) Geld., Material= und Inventarrechnung (Journal) vom übertragen worden ift, fo wird hierüber den genannten herrn Rechnungslegern das Abfolutorium ertheilt.

Wien, am

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschluffes vom 2. Marg 1866, 3. 5621, Mag. 3. 76.093, genehmigt, daß fur die 12 Auffeber der ftadt. Beschäftigungeanstalt für freiwillige Arbeiter ein eigener Konfretalstatus mit drei Gehaltsstufen von 315 fl., 367 fl. 50 fr. und 420 fl. fiftemifirt, und daß in jeder diefer Gehaltstategorien je vier Individuen eingereiht werden. Bezüglich der, dem obigen Konfretalstatus angehörigen jeweiligen Aufseherin wurde angeordnet, daß dieselbe ftete in der niederften Gehaltsfategorie von 315 fl. zu verbleiben habe.

Bur Bebebung vorgefommener Zweifel fand das f. f. Staatsministerium zu Folge Erlaffes vom 24. Märg 1866, 3. 5341, im Ginvernehmen mit dem f. f. Kriegeminifterium zu erflaren, daß unter den im §. 41 des S. E. G. und §. 98 und 100 des A. U. zum S. E. G. angeführten aus dem Staatsichage zu bestreitenden Roften der Reife der zu überprüfenden Stellungspflichtigen und ihrer Begleiter die Roften der hinreise und der Rudreise gu verfteben und insbesondere die Roften aus Unlag der Beimfehr der in Folge des Befchluffes der Ueberprüfungsfommiffton affentirten und auf Urlaub abgebenden Ueberprüften dem Militar-Aerar zufallen, und nach den Borfchriften fur Militar-Urlauber u. g. fpeziell nach §. 119 des Armee-Gebühren-Reglements zu behandeln find, daß dagegen die Roften der Rudreise der Begleiter, wie auch der Beimfendung der von der Ueberprufungsfommiffion derzeit untauglich Befundenen, wie auch jene der eventuellen Absendung der Tauglichen zur Bornahme der Affentirung nach §. 84 A. U. zum S. G. G. aus der Dotagion der politischen Bermaltung zu bestreiten find.

Es obliegt daber den den Eransport beforgenden Gemeinden Borforge gu treffen, daß die rudfehrenden nicht affentirten Ueberpruften, wo es thunlich ift, die Reisegelegenheit ihrer Begleiter benüten und auf diese Benützung ausdrücklich gewiesen werden, indem besondere Aufrechenungen für diese Ueberprüften nur für die Kosten ihres Unterhaltes mahrend der Reise, für die Fahrt aber nur dann passirt werden durfen, wenn es nachzuweisender Maßen denselben nicht möglich war, die Reisegelegenheit der Begleiter kostenfrei zu benützen.

Auf diese Benützung haben die als Soldaten auf Urlaub in ihre Heimat reisenden Ueberprüften keinen Anspruch und fie darf ihnen nur dann gestattet werden, wenn daraus keine aus dem Bivilarar zu refundirenden Auslagen erwachsen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mar; 1866, B. 11.346, Mag. B. 46.371.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschlusses vom 5. April 1866, 3. 71, Mag. 3. 162.731, genehmigt, daß auch jene Defreten-Stempel-Gebühren (f. Berord. Blatt, Jahrg. 1846, S. 9) von städt. Angestellten, welche in Folge der vorausgegangenen provisorischen Anstellung, bei der darauffolgenden definitiven Anstellung nur 20 fl. oder auch weniger als 20 fl. betragen, welche aber, im Falle die definitive Anstellung unmittelbar erfolgt wäre, mehr als 20 fl. betragen hätten, bei Borschußleistung aus der städt. Kassa in monatlichen Raten von 2 fl. von der Besoldung des betreffenden Angestellten in Abzug gebracht werden können.

Die Bestellung eines Schulprovisors ist im Falle der eintretenden Nothwendigsfeit jederzeit aus dem Lehrkörper der betreffenden Schule und zwar mittelst des tauglichsten Lehrers durch den Distriftsausseher zu veranlassen, welche Ernennung jedoch nachträglich stets dem Gemeinderathe zur genehmigenden Kenntniß zu bringen ist.

(Gemeinderaths-Geschluß vom 6. April 1866, B. 1218, Mag. B. 49.009.)

Die f. f. Polizei=Direfzion in Dedenburg bat ihre Amtswirksamfeit am 7. April 1866 eingestellt und die bisher von ihr besorgten Geschäfte an den dortigen Magistrat, beziehungsweise an die Stadthauptmannschaft übergeben.

(Note der k. k. Polizei-Direkzion in Dedenburg vom 7. April 1866, B. 43-P., Mag. B. 47.643.)

In allen städtischen Zinshäusern und insbesondere auch in den Bürgerspitals-Zinsbäusern sind die bisherigen halbjährigen Zinstermine, nämlich Georgi auf den 1. Mai und Michaeli auf den 1. November, sowie auch die vierteljährigen Zinstermine, nämlich Lichtmeß auf den 1. Februar, Georgi auf den 1. Mai, Jasobi auf den 1. August und Michaeli auf den 1. November zu verlegen. In gleicher Weise hat die Verlegung der Zahlungstermine für die Zinse der von der Kommune und dem Bürgerspitalssonde ver pachte ten Gewerbe stattzusinden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. April 1866, B. 1657, Mag. B. 18562.)

Bu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. April 1866, 3. 1687, Mag. 3. 56 927, bat der Magistrat in hinfunft bei Besetzungsvorschlägen, wenn er einen nicht ganz qualifizirten Bewerber der Gnade des Gemeinderathes anzuempfehlen findet, für den Fall der Nichtannahme des Betreffenden gleichzeitig den Borschlag auf die Besetzung mit einem vollständig qualifizirten Bewerber zu erstatten.

für ben

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 158

erschien am 10. Juli 1866.

527.

Gemeinderaths-Deschluß

vom 20. April 1866, 3. 1392 u. 1393, Mag. 3. 69.082,

das Wahlrecht derjenigen betreffend, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahls berechtigt find.

Diejenigen, welche nach ihrer perfönlichen Eigenschaft mahlberechtigt find, verlieren dadurch, daß ste mit der landesfürstlichen Steuer im Rückstande sind, ihr Wahlrecht nicht und sie haben das Wahlrecht in demjenigen Wahlkörper auszuüben, welchem sie ihrer persönlichen Eigenschaft nach angehören.

Es find daher fämmtliche nach der bisherigen Uebung in folden Fällen ausgeschloffenen Wahlberechtigten Wiens in die für die nächste Gemeinderathswahl anzulegenden Wählerliften aufzunehmen.

528.

Prafidial-Erlaß

vom 20. Mai 1866, G. N. J. 5542, Mag. J. 70.861,

die Festsetzung der an den Kommunal-Mittelschulen zu entrichtenden Einschreibgebühr, des Lehrmittel=Beitrages und des Schulgeldes betreffend.

Der Gemeinderath hat in der Plenarfigung am 18. Mai 1866 folgende Befchluffe gefaßt:

- a) Die Einschreibgebühr in sammtlichen Kommunal-Mittelschulen ist fünftighin in runder Summe mit zwei Gulden ö. 2B. einzuheben.
- b) Der bisherige jährliche Bibliotheksbeitrag von 1 fl. 5 fr. ist in einen Lehrmittelbeitrag von zwei Gulden jährlich umzuwandeln.
- c) Das Schulgeld in den Unterrealschulen wird halbjährig auf funf Gulden, in den Oberrealschulen auf zehn Gulden erhöht, und bleibt nur in den Realgymnafien dasselbe wie bisher.

529.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 23. Mai 1866, 3. 2725, Mag. 3. 67.761,

die Buftandigkeit der hiefigen Rommunal-Beamten betreffend.

Der Gemeinderath hat den Beschluß gefaßt, daß alle gegenwärtig definitiv mit Gehalt angestellten Kommunal=Beamten als zuständig nach Wien erfannt werden, insofern diejenigen, welche dermalen einer anderen Gemeinde angehören, etwa nicht in dem Verbande dieser auswärztigen Gemeinde zu verbleiben wünschen.

530.

Prafidial-Erlaß

vom 18. Juni 1866, G. N. B. 2126, Mag. B. 40.831,

in Betreff der Durchführung des Landesgesetzes vom 15. März 1866 Nr. 5.

In Folge mehrerer von dem Magistrate an den Gemeinderath gestellten Antrage in Betreff der Durchführung des Landesgesetzes vom 15. März 1866 (s. Verordnungs-Blatt, Jahrgang
1866, S. 127) wurde Nachstehendes befanntgegeben:

Nachdem nach dem Wortlaute des zweiten Absahes §. 2 des Landesgesches vom 15. März 1866 und im Sinne der Motive der diesbezüglichen gemeinderäthlichen Gesehvorlage nur die Bemessung des städtischen Zuschlages zur I. f. Vermögensübertragungsgebühr von Wiener Realitäten durch die Finanzbehörde zu erfolgen hat, sonach dieser lediglich die auf diese Bemessung der städtischen Auslage und deren allfällige Richtigstellung im Relurswege oder außer demselben bezugnehmenden Amtshandlungen zugewiesen sind, so ergibt sich solgerichtig der Grundsat, daß alle weisteren Borkehrungen zur Hereinbringung der städtischen Auslage den Kommunalorganen obliegen, und diese daher die Evidenzhaltung der bemessenen Zuschläge, die allfällige zwangsweise Eintreisbung und Berechnung der Verzugszinsen, die Ertheilung allfälliger Zahlungsfristen, die rechtzeitige Sicherstellung der Auslage und zwar Alles nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsspen zu besorgen haben.

Anhang.

Das f. f. Staatsministerium hat zu Folge Erlasses vom 2. Februar 1866, 3. 2270, besichlossen, von den Grundsätzen, welche in Bezug auf den Schreibunterricht in den Bolfsschulen durch den Ministerial-Erlas vom 16. November 1861, 3. 11,027 E. U. festgestellt wurden es abkommen zu lassen und bis auf Weiteres die Wahl der Methode und der Lehrmittel für den fraglichen Unterricht den Lehrern der Bolksschulen unter der vorschriftsmäßigen Förderung unt Ueberwachung der Schulen-Leitungs- und Aussichtsorgane freizustellen.

Durch diese Berfügung erhält es auch von der Anordnung der f. f. Statthalterei vom 25 Juli 1861, 3. 27.673, mit welcher die Schreibhefte vom M. Greiner als obligatorisches Lehr-mittel beim Schreibunterrichte an den Volksschulen Niederöfterreichs eingeführt worden waren, definitiv das Abkommen.

(Erlaff der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1866, 3. 6481, Mag. 3. 40.899.)

Mit dem Gemeinderathe Beschlusse vom 8. März 1866, 3. 7502, Mag. 3. 36.239, wurden die Bezüge der bei der städtischen Uebersuhr am Stroheck verwendeten Schiffseute definitiv normirt.

Bur Ertheilung des Tanzunterrichtes in Privathaufern ift, insoferne es fich biebei nicht um die Errichtung einer förmlichen Tanzschule handelt, keine besondere Bewilligung erforderlich.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1866, B. 7.231, Mag. B. 55.903.)

Die f. f. Statthalterei hat dem Ansuchen der Erzeuger optischer Instrumente einschließlich der Lorgnetten-Erzeuger, der Augenglas-Gestellmacher, der Metallsasser für optische Instrumente, der Schleiser optischer Gläser und der händler mit allen in das Fach der Optis einschlagenden Artiseln um Ausscheidung aus der Genossenschaft der Maschinensabrikanten und Mechaniser und um Gestattung, daß die Ausgeschiedenen zusammen eine Genossenschaft bilden, ebenso
auch dem Einschreiten der Erzeuger fünftlicher Zähne und Gebisse um Ausscheidung aus
derselben Genossenschaft und um Belassung der Ausgeschiedenen außer einem genossenschaftlichen
Berbande Folge gegeben, dagegen aber die Bitte der Pferdemaß-Erzeuger, Maßstaberzeuger und Blasbalgmacher um Ausscheidung aus derselben Genossenschaft und um Belassung der Ausgeschiedenen außer einem Genossenschaftsverbande aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dieses Begehren mit der Bestimmung des §. 107 der Gewerbeordnung unvereinbar ist.
(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1866, B. 13.709, Mag. B. 55.908.)

Ueber den in Hinblick auf das Landesgesetz vom 15. März 1864, Nr. 5 (f. Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1866, S. 127) von dem Magistrate an den Gemeinderath erstatteten Vortrag in Betreff der Frage, von welchem Tage angefangen die an die Stelle der Bürger-lasten=Reluizionstage getretene neue Auflage, und bis zu welchem Tage noch die Bürgerlasten=Reluizions=Tage von den in der Uebergangsperiode stattgefundenen Eigenthumsübertragungen einzuheben sei, wurde zufolge Präsidial-Erlasses vom 2. Mai 1866, G. B. 3. 2019, Mag. 3. 59.525, nachstehender Grundsat als Richtschnur ausgestellt:

Wenn die Vertragsurfunde, womit das Eigenthum auf eine im Wiener Gemeindegebiete befindliche Realität übertragen wird, vor dem 20. März 1866 ausgestellt wurde, oder der Todfall, in Folge dessen eine solche Uebertragung stattsindet, vor diesem Tage eintrat, so ist noch die Bürsgerlasten Reluizions Tage einzuheben, selbstverständlich, wenn kein Befreiungsgrund diesfalls vorliegt; wenn jedoch die Vertragsurkunde am 20. März oder an den folgenden Tagen ausgestellt wurde, oder der Tod in dieser Zeit erfolgte, so ist die neue Gemeindeauflage einzuheben.

Die f. f. Wiener Bau-Kommission hat aus Anlaß eines Gesuches um die Bewilligung zum Umbaue eines Hauses auf einem stittlich Klosterneuburg'schen Pachtgrunde Rachstehendes in Betreff der Behandlung der Demolirungsreverse bemerkt:

Die grundbücherliche Sicherstellung dieser, bei ausnahmsweise gestatteten Bauten vorgesichriebenen Reverse wurde deßhalb für nothwendig erachtet, weil ein nicht grundbücherlich einversleibter Revers gegen den Besitznachfolger, insoweit er nicht im Erbschaftswege zum Besitz gelangt,

nicht rechtswirtsam ware und daher die aus öffentlichen Rucfichten etwa nothwendige Beseitigung solcher Bauten nicht blos auf die ohnedies faktisch vorkommenden Schwierigkeiten, sondern auf rechtliche Bedenken stoßen wurde.

Die Bormerfung dieser Reverse in den Rentbuchern der Stiftsfanzlei Klosternenburg hat um so weniger die Wirkung einer grundbucherlichen Sicherstellung, als diesen Rentbuchern nur die Kraft von Privataufschreibungen zuerkannt werden fann.

Insoweit nun bezüglich des Grund und Bodens, auf welchen ein derartiges Bauobjeft errichtet werden soll, keine Grundbuchseinlage u. zw. weder über den ganzen Romplex, als dessen Theil jene Area erscheint, noch über die spezielle Baustelle insbesondere besteht, kann zwar eine Eintragung des Reverses selbstverständlich nicht stattfinden; allerdings kann aber dafür gesorgt werden, daß dem Reverse eine solche Form schon dermalen gegeben werde, daß die Einverleibung dann, wenn eine Grundbuchseinlage bezüglich dieser Baustelle eröffnet werden wird, erfolgen könne.

In jenen Fällen aber, in welchen die bezügliche Bauftelle im Grundbuche (oder der Landtafel) inneliegt, sei es, daß eine spezielle Einlage im Grundbuche bereits besteht, oder daß der ganze Grundsomplex, dessen Theil jene Baustelle bildet, im öffentlichen Buche eingetragen ift, durfte die Einverleibung des bezüglichen Reverses keinem Rechtsbedenken unterliegen.

Es ist daher bei solchen ausnahmsweisen Baubewilligungen auch auf die aus öffentlichen Rücksichten nothwendige Sicherstellung der Reverse zu dringen und der Baubeginn nicht eher zu gestatten, bis nicht die vollzogene Einverleibung des Reverses entweder auf den Gesammtkomplex oder auf die spezielle Baustelle nachgewiesen sein wird.

Eine Beigerung des Grundeigenthumers, beziehungsweise des Stiftes Klosterneuburg kann hier umsoweniger maßgebend sein, als die Behörde durch Verweigerung des an die nothswendige Bedingung der Reverseinverleibung geknüpften Baukonsenses das Mittel an der Hand hat, die Erfüllung dieser Bedingung durchzusetzen, insbesondere wenn, wie ohnedies im Werke ift, eine strenge Aussicht das Entstehen eigenmächtiger Bauten verhindert.

Der Grundeigenthumer, beziehungsweise das Stift Klosterneuburg, durfte auch umsomehr sich zur Ausstellung solcher einverleibungsfähiger Reverse bestimmt finden, als er durch Berpachtung der Baustellen und durch die ausnahmsweise Gestattung solcher Bauten Gelegenheit zu einer, wie die Erfahrung lehrt, gewöhnlich sehr bedeutenden Berwerthung der Grundparzellen sindet, wosbei übrigens bemerkt werden muß, daß das Entstehen solcher provisorischer Bauten im öffentlichen Interesse ohnedies nicht erwünscht ist, und daher die bei beharrlicher Weigerung des Stiftes erfolgende Beschränfung dieser Bauten nur als ein Vortheil in öffentlicher Beziehung bezeichnet wersden muß.

Der Magistrat hat daher strenge darüber zu machen und dafür zu sorgen, daß bei fünftigen derartigen Bewilligungen die Einverleibung dieser Neverse nach den vorstehenden Grundsätzen durchgeführt, und im Falle der Weigerung fein Konsens zum Baubeginne gegeben, übrigens diese Bauten so viel als möglich beschränft werden.

(Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommiffion vom 24. Mai 1866, 3. 65, Mag. 3. 67,716.)

Das f. f. Polizeiministerium hat zufolge Erlasses vom 30. März 1866, 3. 1499, die Bestimmung des §. 3 der Dienstesinstruszion für die Zivilpolizeiwache, wornach diese Individuen nur gegen Gelöbniß mit Handschlag aufgenommen werden, außer Kraft zu setzen, und dagegen die Beeidigung derselben anzuordnen befunden.

(Erlaft der k. k. öfter. Linang-Landes-Direkzion nom 27. April 1866, 3. 9063, Mag. 3. 62.541.)

für den

Magistrat der k. k. Meichshaupt- und Mesidenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 159

erfchien am 10. August 1866.

531.

Gefet

vom 19. Juni 1866, A. G. S. Hr. 85,

über die Errichtung öffentlicher Bag- und Deg-Unftalten.

- §. 1. Als öffentliche Bäg= und Meß-Anstalten werden solche Anstalten erflärt, welche zu Abwägungen und Abmessungen von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigsteiten mittelst des Alfoholometers für dritte Personen von der Regierung besonders autorisitt und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operazionen des Wägens und Messens und die sich hierbei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweisfrast öffentslicher Urfunden auszustellen.
- S. 2. Die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Bag= und Meganstalten steht der Gewerbsbehörde zu.
- §. 3. Die Bestellung der das Bäg= und Meß-Geschäft besorgenden Personen bedarf der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Dieselben sind bei dem Handelsgerichte oder dem hiezu delegirten Bezirksgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Bägens und Messens, die Aussertigung der Bescheinigungen und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu beeiden.
- §. 4. Der Eigenthümer einer öffentlichen Bag= und Meg-Anstalt, welcher ein Individuum mit der Besorgung derselben betraut, übernimmt für die von dem Letzteren vorgenommenen Operazionen die volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben Dritten erwachsenden Schaden nach den allgemeinen Gesetzen.
- §. 5. Der Gewerbsbehörde steht das Recht und die Pflicht zu, bei Entdeckung von Dißbrauchen die Entlassung der im §. 3 genannten Personen, und, wenn diese zugleich die Besitzer der Anstalt sind, oder Lettere sich an den vorgefallenen Mißbrauchen betheiligt haben, unbeschadet der allenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Folgen, die Entziehung der Berechtigung zu verfügen.
- §. 6. Die öffentlichen Bäg= und Meg-Anstalten haben bei Abnahme einer Gebühr für ihre Leistung sich innerhalb des behördlich genehmigten Tarifes zu halten, und allen sonstigen für den Betrieb dieser Anstalten erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen sich zu fügen.

- §. 7. Diese Anstalten durfen fich nur der gesetzlichen und vorschriftsmäßig zimentirten Mage und Gewichte bedienen und muffen mit den entsprechenden Bag= und Meg-Apparaten ausgeruftet sein.
- S. 8. Ueber jede bei einer öffentlichen Bag= und Meß-Anstalt vorgenommene Abwägung oder Abmessung ist der Befund in ein Juxtenregister mit genauer Angabe des Namens der Partei, der Bezeichnung der Waare und der eingehobenen Gebühr einzutragen, und der Partei die gleiche lautende Ausschnittsbollete als Bescheinigung auszusolgen. Die Juxtenregister und die den Parteien auszusolgenden Bolleten sind nach den vom Handelsministerium vorzuzeichnenden Formularien zu führen. Die Juxtenregister sind durch drei Jahre auszubewahren.
- § 9. Gemeinden und Private, welche fich im rechtmäßigen Besitze von Bag- und Meß-Anstalten befinden, werden in denselben belassen. Wenn dieselben für ihre Anstalten der Berechtigung öffentlicher Bag- und Meß-Anstalten theilhaft werden wollen, so haben sie sich nach diesem Gesetze in die Regel zu setzen, und es ist ihnen über ihr Einschreiten das Recht der öffentlichen Bag- und Meß-Anstalten zu ertheilen.
- S. 10. Bei der Bewilligung neu zu errichtender öffentlicher Bag= und Meg=Anstalten find die Lokalverhaltnisse zu berücksichtigen, und ist diesfalls die betreffende Sandelskammer einzuvernehmen.
- §. 11. Auf oberwähnte Bewilligung hat die Gemeinde den ersten Anspruch; falls diese eine derlei Anstalt nicht errichtet, oder die von ihr errichteten den Bedürfnissen des Berkehres nicht genügen sollten, können Private die Bewilligung für eine solche Anstalt erlangen, wenn sie die erforderliche Bertrauenswürdigkeit besitzen.
- \$. 12. Bur Besorgung des Bag- und Meg-Geschäftes durfen nur folche Bersonen beftellt werden, welche nebst der perfonlichen Bertrauenswurdigkeit auch die erforderliche Befähigung besten.
- §. 13. Die Verpachtung des Ausübungsrechtes von im Besitze der Gemeinden befindlichen derlei Anstalten ist zuläffig; doch darf dieselbe nicht im Wege einer öffentlichen Konkurrenz vorgenommen werden.
- §. 14. Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirke bestehenden öffentlichen Bag- und Meß-Anstalten strenge zu überwachen, und jeden wahrgenommenen Uebelstand nach Maßgabe ihres Birkungsfreises abzustellen, oder der Behörde sogleich anzuzeigen.
- §. 15. Die öffentlichen Bag- und Meg-Anstalten find berechtigt, für jede Operazion des Bagens oder Meffens eine Gebühr nach dem Tarife (§. 6 dieses Gesetzes) einzuheben.
- Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden über Anhörung der Handels- und Gewerbefammer. Es ist bei der Bemessung der Tarife in das Auge zu fassen, daß sie nur eine mäßige Vergütung für die Mühewaltung und für die mit solchen Anstalten versfnüpsten Auslagen bilden dürsen.
- §. 16. Durch den Bestand einer öffentlichen Bag- und Meg-Anstalt wird Niemand in dem Rechte beschränft, seine eigenen Baaren oder Baaren für Dritte unentgeltlich oder entgestlich zu messen und zu wägen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben.
- § 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ift der Minister für Sandel und Bolfs= wirthschaft beauftragt.

532.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 26. Juni 1866, B. 2809, Mag. B. 86.333,

die Regulirung der Stragenfauberung im Stadtbezirke betreffend.

Der Gemeinderath hat in Betreff der Regelung der Straßensauberung im I. Bezirfe nachstehende Beschluffe gefaßt:

1. Die Strafenreinigung bat in eigener Regie ber Kommune ftattzufinden.

2. Die Reinigung ist in allen Straßen, Gaffen und Plätzen zweimal des Tages vorzusnehmen und zwar: Morgens von 6 bis 9 Uhr im Winter und von 5 bis 8 Uhr im Sommer. Bon 8, beziehungsweise 9 Uhr bis 11 Uhr hat die Nachsäuberung stattzusinden. Nachmittags ist die Straßensäuberung von 1 bis 4 Uhr vorzunehmen, wornach die Nachsäuberung zu folgen hat.

3. Die Straßenfäuberung steht unter der Leitung des Stadtbauamtes und ist das Straßenreinigungswesen einem eigenen Ingenieur zuzuweisen, und diesfalls vom Stadtbaudirektor ein Ober-

auffeber aufzunehmen und zu bestellen.

4. Zum Behufe der Straßenreinigung wird der I. Bezirf in 10 Sefzionen mit je einem Aufseher, und jede dieser Sefzionen in Partien, im Ganzen 30, eingetheilt, wovon 12 auf die alte Stadt und 18 auf die Stadterweiterungsgründe zu entfallen haben.

5. Bur Durchführung der Straßenreinigung im I. Bezirke werden fistemisirt: 1 Oberaufseher, 10 Aufseher, 1 Zeugwart. 1 Zeugwart-Gehilfe, 30 Partieführer und 342 Arbeiter.

Dermalen sollen jedoch bis zur Berbauung der Ringstraße und ihrer Umgebung vorläufig nur 23 Partieführer und 267 Arbeiter in Berwendung genommen werden.

Der Oberaufseher, Aufseher, Zeugwart und Zeugwart = Gehilfe find über Borichlag des Ingenieurs vom Stadtbaudireftor, die Partieführer und Arbeiter vom Ingenieur aufzunehmen

6. Bur Straßenreinigung follen nur arbeitsfraftige Perfonen mannlichen Geschlechtes ohne Rudficht auf das Alter verwendet werden.

7. Für die aufgenommenen Individuen werden folgende Bezüge beftimmt :

aufgenommenen Invition		Winte			im Sommer.		
		fr.	30				
Oberauffeber	1	60			1	30	
Auffeber							
Beugwart						10	
Bengwart=Gehilfe	1	_				80	
Partieführer		70		. 		70	
Arbeiter		63				63.	

Besondere Zulagen find unzuläffig und sollen die Arbeiter zu den verschiedenen Berrichtungen abwechselnd verwendet werden.

8. Eine Uniformirung wird nicht verfügt, dagegen follen Abzeichen mit der Rummer der

Bartie und des Arbeiters in Anwendung gebracht werden.

9. Bei Schneefällen hat der Ingenieur die nöthigen Hilfs-Individuen, als Aufseher, Partieführer und Arbeiter aufzunehmen und zu bestellen, so wie die nothwendigen außerordentlichen Fuhren anzuweisen, hierüber jedoch unverzüglich die Anzeige sammt der Begründung an den Herrn Bürgermeister und an den Magistrat zu erstatten. Für folche Falle können auch zwei Aushilfs-Schreiber mit einem Taggelde von je Einem Gulden verwendet werden.

10. Auf Grundlage diefer Bestimmungen find die nothigen Inftrutzionen zu entwerfen.

Anhang.

Bufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 19. April 1866, 3. 2199, hat die ftadt. Buchhaltung allmonatlich dem Gemeinderathe eine Nachweisung über die Belastung des Reserves fondes vorzulegen.

Laut des Hoffanzleidefretes vom 8. April 1830, 3. 7311, wird der Berkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen. Auf die Anfrage, ob diese Beschränkung nicht mit Pft. III des Einführungsgesetzes und mit dem §. 58 der Gew. D. im Widerspruche stehe und die Konzession auch zum bloßen Verschleiße von Feuerwerkskörpern zu ertheilen wäre, hat die h. f. f. Statthalterei mit Erlaß vom 23. April 1866, 3. 48.831, M. 3. 57.317, dem Magistrate bemerkt, daß derselbe zur Ertheilung der Konzession zum Verkause dieser Objekte nach §. 141 der Gew. D. kompetent erscheine.

Die f. f. Polizei=Direfzion in Agram und das f. f. Polizei=Kommissariat in Fiume wurden mit Ende März 1866 aufgelöst und sind die bisher von diesen Behörden besorgten Amtsgeschäfte vom 1. April 1866 angefangen theils von dem Präsidium des f. Statt-haltereirathes in Agram, theils von dem Obergespan und Zivilsapitan von Fiume und Buccari, theils endlich von den Stadthauptmannschaften in Agram und Fiume übernommen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. April 1866, B. 1451, Mag. B. 55.011.)

Das f. f. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 10. Mai 1866, 3. 8823, die mit Berordnung vom 7. März 1866, 3. 4061, für die Wasenmeister getroffene Beschränkung, Schweine nur für den Hausbedarf halten zu dürfen, auf Grund der inzwischen gewonnenen neuen Ersahrungen noch weiter auszudehnen, und denselben das Halten von Schweinen unbedingt zu verbieten befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Mai 1866, B. 1751, Mag. B. 66.019.)

Laut der Erlässe des f. f. Staatsministeriums vom 6. April 1866, 3. 6151, dann vom 3. Mai 1866, 3. 8172, haben Sr. f. f. apost. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 28. März 1866 zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung des §. I des pharmaceutischen Studiensplanes vom 14. Juni 1859 (R. G. B. Nr. 113) dahin abgeändert, beziehungsweise erweitert wird, daß auch der Nachweis von zwei in einer Apothese der deutschen Bundesstaaten zugebrachten Kondizionsjahren den Antritt des zweijährigen Studiums an einer österreichischen Universität zur Erlangung des Magistergrades der Pharmazie statthaft macht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1866, 3. 13.413. Mag. 3. 71.233.)

Bur Bereinfachung des in den §§. 75 und 76 des Amtsunterrichtes zum Heereserganzungsgesetze vorgeschriebenen Verfahrens hat das f. f. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium Nachstehendes verfügt:

Die Verhandlungen der Stellungsbehörden wegen Zustandebringung der von der Stellung Ausgebliebenen sind blos während der fünf ersten Jahre ihrer Militärpslichtigkeit von Amtswegen und zwar wenigstens ein Mal im Jahre bei den jedesmaligen Borarbeiten für die Heereserganzung durch Vernehmung der Anverwandten und des Gemeindevorstandes eventuell auch im Korrespondenzwege zu pflegen, am Schlusse dieser Periode aber nochmals mit möglichster

Umficht und Gindringlichfeit zu erneuern.

Bird ungeachtet dessen der Aufenthaltsort des Abwesenden nicht ausgeforscht, so ist auf Grund dieses Ergebnisses nach dem hierüber zwischen der politischen Stellungsbehörde und dem Ergänzungsbezirks Kommando gepflogenen Einvernehmen der betressende Nachzustellende in den Ausweisen (Beilagen 17 und 30 des A. U. zum H. E. G.) in den Rubriken "Anmerkung, als "nicht aussindig" einzutragen, was die Wirkung haben soll, daß die Verhandlung wegen Aussorschung des Militärpslichtigen als abgethan betrachtet, und ohne besonderen Anlaß nicht mehr erneuert, der Militärpslichtige aber gleichwohl nicht völlig aus der Evidenz gebracht wird, und daher, falls er sich nach der Hand selbst stellen oder erforscht und gestellt werden sollte, nach §. 44 des H. E. G. zu behandeln ist.

Die obige in den amtlichen Ausweis aufgenommene Anmerkung hat nur als Notiz für das betreffende Amt zu dienen, darf also nicht in den, dem Gemeindevorstande mitzutheilenden

Auszug (§. 76 des A. 11. 3. 5. E. G.) übergeben.

Für den Fall, als etwa ausnahmsweise auch die 6. und 7. Altersflasse aufgerufen würde, sind in jenen Stellungsbezirken, wo dies erfolgt, in demselben Jahre auch die zur Nachstellung Borgemerkten dieser Klassen in der im Eingange erwähnten Weise auszufragen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1866, 3. 20.566, Mag. 3. 79.041.)

In hinfunft hat es von der Bertheilung der Schulprämien in den dem Patronate der Kommune unterstehenden Bolksschulen sein Abkommen zu finden, selbstverständlich mit Ausnahme der bestehenden Stiftungsprämien.

(Gemeinderathe-Beschluß vom 14. Juni 1866, B. 4142, Mag. B. 31.880.)

Mit der Berordnung des f. f. Staatsministeriums, des Polizeiministeriums und Handelssministeriums vom 25. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 72) wurde die Ausdehnung der durch die Geswerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerfen angeordnet und mit dem Erlasse der f. f. n. ö. Statthalterei vom 18. Juni 1866, 3. 19.885, Mag. 3. 83.499, die Durchführungssvorschrift zu dieser Berordnung befannt gegeben.

Die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe= und Handeltreibende, welche öfterreichische Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbs= und Handelsbetriebes, wurde im Allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalirung solcher Auszeichnungen von einer besons deren Bewilligung abhängig gemacht, deren Ertheilung dem f. f. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern übertragen worden ist.

Selbstverständlich kann eine solche Bewilligung nur auf Grund einer speziellen Berleihung der betreffenden ausländischen Regierung ertheilt werden, welche auch dann nachzuweisen ift, wenn auf Grund eines erhaltenen ausländischen Titels das betreffende Staatswappen geführt werden will.

Bugleich wurde dem Magistrate bedeutet, daß der Wiener Fabrifant N. N., welcher um die Bewilligung zur Führung des kais. französischen Wappens eingeschritten ist, — nachdem derselbe königl. belgischer Unterthan ist, — weder zur Führung des Titels eines französischen Botschafter-Lieferanten, noch zur Führung des kais. französischen Staatswappens einer besonderen Bewilligung der österreichischen Regierung bedarf.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juni 1866, Pr. B. 2373, Mag. B. 83.497.)

Benn bei dem Ableben von Kommunal-Bedienstelen die Angehörigen derselben um einen Beitrag zu den Krankheits= und Leichenbestattungskoften einschreiten, sind die densselben bewilligten Beträge aus dem in der Präliminars-Ausgabs-Post IV, 1 "zeitliche Ausbilsen für aktive Beamte und Diener" und hinsichtlich des Lehrerpersonales aus den in den Posten XXV, 1 c und 2 d eingestellten Dotazionen zu erfolgen und auf den betreffenden Konten zu verrechnen. Es hat daher auch fünstighin die Borlage derartiger Gesuche an den Gemeinderath zur Genehmizgung von derlei Unterstützungen, insoferne deren Betrag das im §. 92 lit. 1 der Gemeindeordnung bestimmte Ausmaß nicht überschreitet, zu unterbleiben.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 6. Juli 1866, 3. 1507, Mag. 3. 90.361.)

Laut der von der f. f. n. ö. Staathalterei am 29. Mai 1866, 3. 177.82, erlassenen, und im Berusungswege von dem f. f. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 12. Juli 1866, 3. 12.536, Mag. 3. 98.242, bestätigten Entscheidung ist als Zeitpunkt der Kundmachung des Gessehes in Betreff der Aushebung der Bürgerlasten=Reluizionstaze nicht der 20. März 1866, an welchem Tage dieses Gesetz in die Wiener Zeitung eingeschaltet wurde, sondern der 26. März, an welchem Tage das Gesetz im Landesgesetzblatte erschienen ist, anzusehen.

Hichtschnur aufgestellte, und in das Verordnungsblatt vom 10. Juli 1866, 3. 158, Seite 145 aufgenommene Grundsat, in der Art berichtigt, daß es statt "vor dem 20. März 1866" und "am 20. März" heißen soll "vor dem 26. März 1866" und "am 26. März."

Die Geländer Unhaltstangen der freitragenden Treppen sind zur Verhinderung des muthwilligen, gefahrvollen Herabgleitens auf denselben auch in den schon bestehenden Häusern Wiens in Abständen von ungefähr drei Schuh mit Knöpfen oder anderen zweckdienlichen Ershöhungen zu versehen.

(Gemeinderaths-Beschluft vom 13. Juli 1866 3. 3124, Mag. 3. 55.380.)

Die f. f Statthalterei hat zu Folge Erlasses vom 18. Juli 1866, 3. 22.778, Mag. 3. 95.303, die Konstituirung der bisher außer allem genossenschaftlichen Berbande befindlich gewesenen Branntweinverschleißer zu einer eigenen Genossenschaft angeordnet.

Verordnungsblatt

für ben

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 160

erschien am 24. September 1866.

533.

Kundmachung

des Magistrates vom 1. Juli 1866, J. 39.253, betreffend das Führen und Abladen des Gifes.

Zufolge Gemeinderaths-Beschluffes vom 6. März 1866, 3. 6969, wird bezüglich der Ein-

bringung des Gifes Folgendes angeordnet:

1. Zum Eisführen dürfen in Wien nur folche Bägen verwendet werden, welche von allen vier Seiten dergestalt mit Brettern geschlossen find, daß das Herabfallen von Eisstücken nicht möglich ift.

2. Das Eis ist so nahe als möglich an den Einwurfs = Deffnungen abzuladen und die Anhäufung von Wägen, sowie überhaupt jede Passage = Hemmung bei dem Abladen strengstens

zu vermeiden.

3. Das Berkleinern des Eises an den auf Stragen und Platen befindlichen Ginwurfs-

Deffnungen ift mit der größten Beschleunigung und Borficht vorzunehmen.

4. Nach der Einbringung des Eises in die Eisgruben oder Eisfeller hat der Eigenthümer des Eises für die vollkommene Reinigung des Arbeitsplates und die Bestreuung desselben mit Asche, Sand oder Sägespänen unverzüglich Sorge zu tragen.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der faiferlichen Berordnung vom

20. April 1854 Reichsgesethblatt Rr. 96 geahndet merden.

534.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 20. Juli 1866, J. 2565. Mag. B. 21.603, die Entlohnung der leitenden Turnlehrer betreffend.

Der Gemeinderath hat die im §. 16 des Organisazionsplanes für die Einrichtung des Turnwesens an den Volksschulen Wiens enthaltene und bisher maßgebend gewesene Bestimmung bezüglich der Entlohnung der leitenden Turnlehrer aufgehoben und dafür nachfolgende Vormen festgesett:

1. Die Entlohnung der leitenden Turnlehrer ift so zu bemessen, als ob dieselben in der dem Turnunterricht auf dem von ihnen geleiteten Plate gewidmeten Zeit, Riegen geführt hatten (so viel Riegenzeiten per 2 Stunden, so vielmal 5 fl. per Monat); dabei soll der leitende Lehrer

die üblichen drei Riegen nicht nur führen, sondern er ift auch zum Unterricht derselben verpflichtet. Diese Riegen fonnen aber nicht besonders angerechnet werden.

- 2. Auf folden Pläten, wo die gesammte Turnzeit nur 6 Stunden wöchentlich beträgt, die leitenden Lehrer also nach dem in 1 ausgesprochenen Grundsate den Hilfslehrer, die 3 Riegen versehen, gleichgestellt wären, und bezüglich der Leitungsgeschäfte unentschädiget blieben, wird dem leitenden Lehrer ein weiterer Riegenbetrag von fünf Gulden monatlich bewilligt.
- 3. Wenn die Gesammtturnzeit eines Plates 16 Stunden übersteigt, so darf das Honorar des leitenden Lehrers 40 fl. monatlich nicht übersteigen.
- 4. Die leitenden Lehrer erhalten ihre im Laufe des Jahres genoffenen Bezüge auch für den Ferienmonat ausbezahlt.
- 5. Auf Plägen, wo die Turnzeit 10 Stunden wöchentlich und darüber beträgt, und wo entweder nicht mehr als 2 Riegen zugleich Platz finden oder in manchen Unterrichtszeiten thatsfächlich nicht mehr als 2 Riegen beschäftiget sind, wird dem leitenden Turnlehrer gestattet, noch eine vierte Riege zu übernehmen, jedoch muß hiezu vorerst die Bewilligung des Gemeinderathes erwirft werden.
 - 6. Diefe Bestimmungen haben vom nachsten Schuljahre an in Birffamfeit zu treten.

535.

Erlaß der h. h. n. ö. Statthalterei

vom 20. August 1866, 3. 1082, Mag. B. 106.009,

mit welchem einige Bestimmungen über die Bereinfachung des Geschäftsganges der politischen Behörden bekannt gegeben werden.

Bur Erzielung von Geschäftsvereinsachungen bat das f. f. Staatsministerium zufolge A. b. Genehmigung Gr. f. f. Apost. Majestät vom 12. März 1866 den politischen Behörden erster Instanz nachstehende Geschäfte übertragen:

- a) Die seit der Auflösung der Kreisbehörden überall in den Wirfungsfreis der Landessbehörden übergegangene Ertheilung von Wochenmarkt Besugnissen, dann die Bewilligung zur Berlegung der Einfallstage von Wochenmärkten, worüber jedoch nach dem Erlasse des Staatssministeriums vom 31. Dezember 1864 Nr. 8090 die Anzeigen von Fall zu Fall im Wege der vorgesetzten Landesbehörde an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu erstatten sind;
- b) die in den §§. 2, 25 und 26 des Forstgesetztes vom 3. Dezember 1852 den Kreisbehörden zugewiesene Kompetenz bei der Bannlegung von Wäldern und bei Triftbewilligungen;
 - c) der bisherige Wirkungsfreis der Rreisbehörden in Bafferbau-Angelegenheiten, und
- d) die Bewilligung von Leichen-Transporten und die Ausstellung von Leichenpaffen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde.

Ferner hat das Staatsministerium mit demfelben Erlaffe

- 1. die Bestimmungen des 3. Absates der Berordnung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1859 (R. G. B. Nr. 196, Berord. Blatt Jahrg. 1859, S. 177) in Betreff der Frist zur Einbringung von Berusungen gegen Entscheidungen der politischen Behörden zur genauen Beobachtung hiermit neuerlich in Erinnerung gebracht;
- 2. angeordnet, daß die zu Folge der Erläffe des Ministeriums des Innern vom 4. Festruar 1851, Nr. 1236 (St. 3. 4338), vom 4. September 1852, Nr. 21.961 (St. 3. 32.289), vom

20. Jänner 1857, Nr. 541 (St. 3. 3271), vom 17. Februar 1858, Nr. 23.992 (St. 3. 8074), endlich vom 1. Mai 1860 Nr. 1230 (St. 3. 1718) mit Ende Juni eines jeden Jahres an das Staatsministerium vorzulegenden Uebersichten über die Zuschläge für Gemeinde-, Bezirks- und Kreisauslagen von nun an gänzlich zu entfallen haben;

3. bestimmt, daß die mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 29. Mai 1865, Nr. 9362 (St. 3. 22.119), vorgeschriebenen Berichte über die Ernte-Resultate längstens bis zum 15. November eines jeden Jahres pünktlich erstattet werden, wogegen es von der Erstattung der mit Erlaß des f. f. Handelsministeriums vom 4. Dezember 1862, Z. 6430, vorgezeichneten tabel= larischen Ernteberichte das Abkommen erhält.

Anhang.

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 26. Juni 1866, 3. 2006, Mag. 3. 86.038, angeordnet, daß von nun an sämmtlichen Kommunal-Bolksschullehrern der Verkauf von Schulbüchern unter keiner Bedingung mehr gestattet werden soll.

Das f. f. Staatsministerium hat auf Grund einer Mittheilung der königl. ungarischen Hoffanzlei mit dem Erlasse vom 20. Juni 1866, 3. 3205 eröffnet, daß Se. f. f. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 28. April 1866 zu gestatten geruht haben, daß die in §. 17 lit. e des Hausir-Patentes vom 4. September 1852 enthaltene Begünstigung, nämlich schon nach vollendetem 24. Lebensjahre hausiren zu dürfen, auf die Hausirer aus dem Sohler Romitate rückschlich des Handels mit Seidens, Leinens und Baumwollwaaren, dann Spigen, Rämmen, Glocken, Riemzeug und Eisenwaaren ausgedehnt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1866, 3. 22.041, Mag. B. 93.128.)

Mit dem Erlaffe der f. f. n. ö. Statthalterei vom 8. Juli 1866, 3. 22.241, Mag. 3. 93.160, wurden die zur Regelung des Omnibus = Verkehres in der Praterstraße und am Praterstern gefasten Beschlüffe befannt gegeben.

- Die f. f. Statthalterei hat zu Folge Erlasses vom 11. Juli 1866, 3. 22545, Mag. 3. 94.318, das bisher bestandene Gremium der Buch=, Stefin= und Kupferdrucker in drei Genossenschaften, und zwar:
- 1. der Buch-, Stein- und Rupferdrucker mit Einschluß der Buch-, Stein- und Rupferdruckpressen-Inhaber, der Schriftgießer, Aylographen, Rupferstecher und Stichplattenzurichter;
 - 2. der Spielfartenerzeuger, und
- 3. der Fotografen, Daguerrotypeure und Inhaber von galvanoplastischen Anstalten zu trennen befunden.
- Das f. f. Justizministerium hat im Einvernehmen mit den f. f. Ministerien des Staates und der Polizei den Oberlandesgerichten die Beisung ertheilt, daß fünstighin alle Gerichte die Abtransportirung ihrer Sträflinge nach den Landes und Zentral = Straf anstalten unmittelbar und ohne Intervenzion der politischen Behörde zu veranlassen haben, wodurch jedoch an dem bisherigen Vorgange der Beistellung der Vorspann durch die politische

Behörde und der Beistellung der bewaffneten Esforte durch die f. f. Gensdarmerie, beziehungs= weise Militarpolizeiwache nichts geandert wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1866, B. 23.893, Mag. B. 102.158.)

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 31. Juli 1866, 3. 3727, Mag. 3. 2595, aus Anlaß einer bedeutenden Ueberschreitung des bauämtlichen Kostenanschlages, die bei der Einsrichtung eines neuen Jahrganges an einer der Kommunal-Mittelschulen vorgesommen ist, für die Direktoren der Kommunal-Mittelschulen eine Instrukzion erlassen, in welcher die Gränze ihrer Besugnisse bei Anschaffungen sestgesetzt erscheint.

Auf die gestellte Anfrage, ob lebendes Bieh unter den landwirthschaftlichen oder sogenannten Rohprodukten begriffen sei und sonach der Handel mit lebendem Bieh, wenn er von einem als Rohproduktenhändler bereits besteuerten Kontribuenten betrieben wird, der abgesonderten Bemessung der Erwerbsteuer unterliege oder nicht, wurde bedeutet, daß in dem gesetzten Falle eine abgesonderte Erwerbsteuerbemessung allerdings stattzusinden hat, da das Erwerbsteuer-Gesetz durch die Textirung des §. 1. II. b. "alle Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten," zu erkennen gegeben hat, daß dasselbe unter landwirthschaftlichen Produkten nur die sogenannten rohen Produkte (Bodenprodukte), zu welchem aber das zum Handel bestimmte Bieh nicht gezählt werden kann, verstanden haben wollte.

(Note der k. k. Steueradministrazion fur Wien vom 14. August 1866, B. 5115, Mag. B. 109569.)

Laut Rathsbeschlusses vom 30. August 1866, Z. 99.131, hat der Magistrat mit der k. k. Polizeidirekzion in Wien ein Uebereinkommen dahin getroffen (f. Verord. Blatt, Jahrgang 1866, S. 119), daß die hierortigen Erhebungen über Gewerbs Ronzessionswerber mittelst der üblichen br. m. Noten nicht mehr, wie bisher, au die k. k. Polizeidirekzion, sondern an das k. k. Polizeisommissariat der letten Ubikazion des Bittstellers zu leiten seien, welches mit Zuhilsenahme des polizeilichen Evidenzblattes über das Vorleben des Gewerbswerbers die Erhebungen pflegen, und diese unmittelbar an den Magistrat zurückleiten wird.

Die f. f. Polizeikommissariate sind von der f. f. Polizeidirekzion angewiesen worden, in dem Falle, als wegen des in einem anderen Bezirke gelegenen Gewerbslokales oder aus anderen Gründen mehr als ein Kommissariat sich zu äußern hätte, den bezüglichen Aft von dem einen zu dem anderen Kommissariate zu senden, und erft nach seiner vollskändigen Erledigung an den Magistrat zurückzustellen.

In Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 19. Jänner 1866 ift die Auflösung der f. f. Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Innsbruck und Bogen, Laibach, Rlagenfurth, Troppan, Czernowig, dann in Preßburg, Dedenburg, Großwardein, Hermannstadt, Klausenburg und Kronsstadt, Agram und Fiume bereits durchgeführt und sind die staatspolizeilichen Geschäfte dieser Beshörden den dazu berusenen Länderstellen und politischen Behörden, die lokalpolizeilichen Agenden aber den bezüglichen Kommunalämtern übertragen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1866, 3. 5028, pr. Mag. 3. 116.837.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der f. f. Reichshaupt- und Mesidenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 161

erschien am 16. November 1866.

530.

Rundmachung

des Magiftrates vom 21. September 1866, 3. 113.748,

die Anmeldungen über Sterbefälle im Todtenbeschreibamte und in den Gemeindebezirks= Rangleien betreffend.

Nach der bisher bestandenen Einrichtung mußte jeder Sterbefall in dem Gemeindegebiete Wien wegen der vorzunehmenden Leichenbeschau bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates im Rathhausgebäude angemeldet werden.

Da nunmehr von dem Gemeinderathe das Todtenbeschauwesen geregelt, und von der k. f. n. ö. Statthalterei die Justrukzion für die Beschauärzte genehmiget worden ist, so werden die Bewohner von Wien in Kenntniß gesetzt, daß in Ausführung des Anmeldungs- und Beschau- wesens nachstehende Anordnungen bestimmt worden sind.

1. Bom ersten Oftober I. J. angefangen find die in der inneren Stadt vorfommenden Sterbefälle, wie bisher, bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates im Rathhausgebäude, Sterbefälle in den Gemeindebezirken aber in den Kanzleien der betreffenden Gemeindebezirke baldmöglichst sowohl Vor= als auch Nachmittags unter genauer Angabe des Vor= und Zunamens des Verstorbenen, der Angehörigen, der Gasse, der Haus- und Bohnungs-Nummer anzuzeigen.

2. Bor dem Erscheinen des Beschauarztes darf die Leiche weder umgefleidet noch in eine

Leichenfammer übertragen, fondern muß im Sterbeorte belaffen werden.

3. Der vom behandelnden Arzte ausgestellte Todtenschein und die von dem Berstorbenen binterlassenen Legitimazions-Dokumente, als: Geburts- Taufschein, Banderbuch, Heimatschein, Reisepaß 2c. sind für den Beschauarzt zur Einsicht bereit zu halten.

4. Nach Ausfertigung des Todtenbefundes durch den Beschauarzt ift in allen Sterbefällen (sowohl in der Stadt als den übrigen Bezirken) der Beschaubefund beim Todtenbeschreibamte im Rathhausgebäude abzugeben und daselbst die Todtenbeschau- und Schreibgebühr von zwei
und vierzig Kreuzern ö. 2B. zu entrichten.

5. Bom 1. Oftober 1. J. angefangen dürfen nur solche hölzerne Särge in Berwendung genommen werden, welche im Innern am Boden und an den Seitenwänden bis zum Deckel mit Bech entsprechend bestrichen sind; die Auspechung der Särge muß demnach furz vor ihrer Berwendung vorgenommen werden, damit alle Fugen und Risse mit Bech verstrichen, die Särge wasserhältig machen.

537.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 30. Oktober 1866, B. 4300, Mag. B. 139.159,

mit welchem die Termine zum Bezuge der Quartiergelder für die städtischen Beamten und Diener abgeändert werden.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1866, die auf das Quartiergeld-Bezugsrecht der städtischen Beamten und Diener bezugnehmenden Berordnungen unter Rücksichtsnahme auf die eingeführten Wohnungsfundigungs- und Räumungstermine und unter Bedachtnahme auf die in Folge hievon in Uebung gekommenen Zinszahlungstage in nachsolgender Weise
zu modifiziren beschlossen.

- 1. Das Quartiergeld wird halbjährig vorhinein erhoben und am 1. Mai für die Zeit vom Maitermine bis zum Novembertermine, und am 1. November für die Zeit vom Novemsbertermine bis zum Maitermine.
- 2. Der Zeitpunkt, mit welchem die Beamten und Diener in den Genuß des Quartiersgeldes einzutreten haben, wird vom Tage des abgelegten Diensteides und folglich von jenem der ansangenden Besoldung dergestalt bestimmt, daß jene Beamten und Diener, welche vor dem 1. Mai oder 1. November den Diensteid abgelegt und folglich den Gehalt zu beziehen angesangen haben, das mit ihrer Dienstessategorie verbundene Quartiergeld von dem Mais oder Novembertermine angesangen zu erhalten, während jene, welche am 1. Mai oder 1. November oder später den Diensteid ablegen, und ihren Gehalt zu beziehen ansangen, in den Genuß des Quartiergeldes erst von dem daraufsolgenden Termine einzutreten haben.
- 3. Bei dem Todesfalle eines mit Quartiergeld betheilten Beamten oder Dieners haben dessen sich legitimirende Erben das Quartiergeld noch für das nächste halbe Jahr, somit die Erben eines nach dem 13. Mai verstorbenen Beamten oder Dieners noch für die Zeit vom nächttolgenden November-Termine bis zum Mai-Termine, und jene eines nach dem 13. November verstorbenen Beamten oder Dieners noch für das nachfolgende halbe Jahr vom Mai-Termine bis zum November-Termine zu beziehen.
- 4. Ebenso gebühret den in Pensions oder Quieszenten = Stand versetzten Beamten oder Dienern das Quartiergeld noch für den nächstsolgenden halbjährigen Termin vom Tage der zu bescheinigenden Zustellung des ihnen darüber ausgesertigten Pensions oder Quieszenten = Defretes an gerechnet, wobei der 13. Mai und 13. November einschlüssig, als die zur Bestimmung des Ablauses des Termines erforderlichen Tage, und zwar dergestalt anzunehmen sind, daß wenn das Defret am 14. Mai oder am 14. November oder später zugestellt worden wäre, der Beamte noch das Recht zum Bezuge des halbjährigen Quartiergeldes vom nächsten November bis Mai Termin oder vom nächsten Mai bis November Termin zu erhalten habe.

Anhang.

Bur Regulirung des Feuerwach= und Telegrafen Dienstes auf dem St. Ste= fansthurme murde Folgendes verfügt:

1. Die Löschmannschaft foll um vier Mann vermehrt werden.

2. Der Telegrafen = und Feuerlöschdienst am St. Stefansthurme bat durch bie Losch-

mannschaft zu geschehen.

3. Um keinen Ausfall in der städtischen Kasse zu erhalten, soll die Berwendung der Löschmannschaft und die Aufnahme der vier neuen Löschmanner nach und nach in der Weise stattsfinden, daß, sobald eine entsprechende Dienerstelle beim Magistrate leer wird, dieselbe einem der vier oder der noch existirenden Thurmwächter verliehen und dessen Dienst als solcher von einem Löschmanne fortan versehen wird.

4. Rebft feiner Löhnung foll der beim Thurmmachterdienft verwendete Lofchmann zwanzig

Rreuger tägliche Bulage befommen.

(Gemeinderaths-Beschluff vom 26. Juni 1866, B. 7365, Mag. B. 6459.)

Das f. f. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. August 1866, 3. 13062, für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Stadt Wien

1. die Belaffung der Berpflegegebühr der I. Rlaffe mit 3 fl. per Tag und Ropf;

2. die vorläufige Erhöhung de: Berflegsgebühr der II. Klasse von 1 fl. 40 fr. auf 1 fl. 50 fr. per Tag;

3. die vorläufige Erhöhung der Berpflegegebubr III. Rlaffe

a) für Auswärtige von 66 fr. auf 70 fr. täglich ;

b) für zalungsfähige Wiener von 45 fr. auf 47 fr.;

c) für zalungeunfähige Wiener von 31 fr. auf 33 fr. bewilligt.

Die Einhebung Diefer erhöhten Berpflegsgebühren wird vom 1. September 1866 ansgefangen erfolgen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1866, B. 26262, Mag. B. 101.447).

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit dem Defrete vom 5. Juli 1866 Nr. 21793 den Magistrat mit Bezug auf das Heimathsgesetz vom 3. December 1863, für verpflichtet erfannt, die Beerdigungstosten für ein in einer fremden Gemeinde verstorbenes, nach Wien zustänstiges, vermögensloses Individuum zu bestreiten.

Dem diesfalls vom Magistrate ergriffenen Refurse bat das f. f. Staatsminifterium laut

Erlaffes vom 3. September 1866 3. 14067 feine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. September 1866, B. 29.557, Mag. B. 115.000.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat genehmigt, daß die Gewerbegruppen der Schilderund Schriftenmaler, der Erzeuger lackirter Blechwaren, der Blechwarenlackirer, Wappenmaler, Marmorirer, der Lederbuchstaben-Erzeuger, Wachsleinwand= und Wachstapetenmacher und der Malerleinwandgrundirer, aus der Genossenschaft der Anstreicher, Lackirer und Bergolder ausscheiden und außer einem genossenschaftlichen Berbande verbleiben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1866, 3. 29004, Mag. 3. 120.507.)

Mit dem Erlaffe des f. f. Ministeriums für handel und Bolfswirthschaft vom 11. September 1866, 3. 14452, ist der Boranschlag des Erfordernisses der n. ö. handels- und Gewerbefammer für das S. J. 1867 in dem Betrage von 31.000 fl. genehmigt worden. Da hievon nur 5.800 fl. eine Bedeckung haben, wurde zur Deckung des übrigen Bestrages eine Umlage von zwei und einem halben Neufreuzer auf den Gulden ö. M. ber Erwerbsteuer der Handels und Gewerbetreibenden und der Einfommensteuer von Bergwerfen sestgesett. (Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1866, B. 30.654, Mag. B. 129091.)

Seine f. f. apost. Majestät haben laut A. h. Handschreibens vom 3. Oftober 1866, in Folge der stattgefundenen Abtretung des lombardisch=venezianischen Königreiches an Frankreich und bezüglich Sardinien, Allergnädigst zu beschließen geruht, den Titel: "König der Lombardie und Benedigs" hinfürv abzulegen.

Es ist daher in den im A. h. Namen auszufertigenden Erlässen 2c., dann in den Eidesformeln, der Beifat: "König der Lombardie und Benedigs" wegzulassen. (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1866, J. 6081, Pr., Mag. J. 132.933.)

Den Lehrern der fremden Sprachen an den Kommunal-Mittelschulen ift in Zu-funft kein böherer Gehalt als 600 fl. zuzuweisen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 12. Oktober 1866, B. 4183, Mag. B. 96.270.)

Das f. f. Polizeiministerium nimmt laut Erlasses vom 5. Oftober 1866, 3. 2508, feinen Anstand den vom Magistrate gestellten Antrag zu genehmigen, wornach das mit dem Polizeisministerials Erlasse vom 22. Juni 1866 3. 1224 (f. Berordn. Blatt, Jahrg. 1866, S. 156) bei Einholung von Informazionen über Gewerhs Konzesstonswerber angeordnete abgefürzte Berfahren auch auf die Einholung von solchen Informazionen über Bewerber um das Bürgerstecht, die Einhürgerung, um Zuständigkeit und um Hausirbesugnisse ausgedehnt werden soll, unter der von der Wiener Polizeis Direszion dahin beantragten Modalität, daß das Bezirkssommissariat des letzten Domizils, wenn der Bewerber früher in einem oder verschiedenen anderen Bezirken wohnhaft gewesen ist, mit den betressenden Kommissariaten im fürzesten Wege über dessen Berhalten sich in's Einvernehmen setze.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, 3. 32.934, Mag. 3. 136.628.)

Die politischen Behörden im lomb. venez. Königreiche find in Folge des Friedens Abschlusses mit Italien angewiesen worden, ihre Amtswirksamkeit gleichzeitig mit dem Rückzuge der f. f. Truppen aus den betreffenden Festungspläßen einzustellen; demgemäß hat auch die Statthalterei-Kommission in Berona am 11. Oktober 1866 zu fungiren aufgehört. (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, B. 6258, Pr. Mag. J. 133.704.)

Die Ministerien des Staates, der Finanzen und des Handels haben sich dahin geeinigt, daß es in allen deutsch = flavischen Kronländern von der Ausstellung besonderer Erwerbsteuerscheine für die Hausirer sein Abkommen erhalte, und daß die Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzalungen bloß auf den Hausirbuchsblättern, Rubrik "Ansmerkung" erfolge.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, Pr. J. 33556, Mag. J. 133492.)

Verordnungsblatt

für ben

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

Nº 162

erfchien am 31. Dezember 1866.

538.

Gemeinderaths-Deschluß

vom 6. November 1866, J. 2725, Mag. J. 64.600, die Zuständigkeit der Kommunal Beamten betreffend.

(S. Berord .- Blatt Jahrgang 1866. G. 144.)

Der Gemeinderath bat über Antrag des Magistrates genehmigt, daß alle gegenwärtig definitiv mit Gehalt angestellten Kommunal-Beamten als zuständig nach Wien erklärt werden; daß ferner jedem nen angestellten Beamten mit der Anstellung zugleich die Zuständigkeit verliehen werde und daß endlich bei Ausarbeitung der neuen Gemeinde-Didnung für Wien in dem betreffenden Paragrafe auch die Gemeinde Beamten, welche definitiv angestellt sind, als zuständig angeführt werden.

Anhang.

Die f. f. Finanz-Landes Direfzion bat zu Folge Erlasses vom 17. September 1866, Nr. 18.910, anläßlich der Erledigung eines Refurses erinnert, daß nur jene Borstellungen in Erwerbsteuer sachen, über welche Bericht vom f. f. Finanz-Ministerium abgefordert ist, als Ministerials Refurse anzusehen, beziehungsweise mit Tabellen in duplo vorzulegen sind. Ohne Austrag zur Berichterstattung ist es unstatthaft, eine Entscheidung des Ministeriums über Borstellungen gegen Entscheidungen der f. f. Finanz-Landes-Direszion in Erwerb- und Einsommensteuer-Angelegenheiten einzuholen, weil, wie durch ausdrückliche spezielle Beisungen angeordnet und von dem Finanz-Winisterium unterm 15. November 1856, 3. 4803, zur genauen Beachtung bemerkt wurde, in den gedachten Angelegenheiten ein weiterer Refurszug an das Finanz-Winisterium nicht Platz zu greisen hat.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 8. Oktober 1866, 3. 6167, Mag. J. 135.374.)

Laut Erlasses des f. f. Staatsministeriums vom 21. Oftober 1866, 3. 17.942, ist dem Kriegsministerium zur Kenntniß gelangt, daß mehreren bei der letten heereserganzung affentirten Studenten, welche gute Fortgangs = Zeugnisse erlangt hatten, die Beurlaubung zur Forts setzung der Studien verweigert wurde.

Das Kriegsministerium fand sich hiedurch veranlaßt, mit dem Restripte vom 15. Oktober 1866, 3. 7325, Abth. 2. den Truppen-Kommandanten aufzutragen, solchen Individuen überhaupt, wenn sie militärisch abgerichtet sind und sich mit guten Studien Beugnissen ausweisen, die zur Fortsehung der Studien erbetene Beurlaubung unter friedlichen Berhältnissen auch außer der ge-wöhnlichen Urlaubstour zu bewilligen.

Es wird Sache der Truppen = Kommandanten sein, sich in geeigneter Beise und durch Einholung der Schulzeugnisse die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derlei ausnahmsweise beurlaubte Soldaten auch wirklich den Studien obliegen und sich durch den Studien Erfolg des fortgesetzten Genusses der zugestandenen Begünftigung würdig erweisen.

Wo diese Bedingungen nicht zutreffen, wird die Einberufung vom Urlaube erfolgen und eine erneuerte ausnahmsweise Beurlaubung nicht mehr Platz greifen.

(Erlaff der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1866, 3. 34.645, Mag. B. 138.697.)

Da sich nach einer Anzeige der Gensdarmerie-General-Inspektion die ankommenden und abgehenden Militär-Urlauber nur in den selkensten Fällen bei den Gensdarmerie-Posten-Rommanden melden, so daß die Evidenzhaltung berselben nicht mit jener Genauigkeit gephlogen werden kann, wie es die militärischen Interessen erfordern, so hat das k. k. Kriegsministerium mit dem Reskripte vom 19. Oktober 1866, 3. 7377, Abth. 2, an sämmtliche Landes-General-Rommanden die Beisung erlassen, daß Seitens der Truppen, Armeeanstalten und Ergänzungs-Bezirkskommanden die zur Beurlaubung abgehende Mannschaft überhaupt über ihre Obliegenheiten während des Urlaubes und insbesondere bezüglich der besagten Meldungen stets eindringlich belehrt werde.

Hievon wurden die f. f. Bezirfsämter, der Magistrat und die f. f. Polizeidirefzion in Folge Erlasses des f. f. Staatsministeriums vom 24. Oktober 1866, 3. 18.050, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetht, in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für den a. h. Dienst auch ihrerseits der Evidenzhaltung der Militär-Urlauber die unumgänglich nöthige Ausmerksamkeit zu widmen, hiebei die Ueberzeugung zu schöpfen, ob die vorgeschriebenen Meldungen bei den Gensdarmerie-Posten abgestattet wurden, in Unterlassungsfällen die betressende Mannschaft hiezu zu verhalten, bei den periodischen Bergleichen der Urlauber-Evidenzen mit jenen der Ergänzungs-Bezirkssommanden, bei Eruirung unevidenter Urlauber-Mannschaft und überhaupt bei den einsschlägigen Amtshandlungen die Urlauber-Protosolle der Gensdarmerie-Organe entsprechend zu benüßen.

(Erlaff der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Aktober 1866, B. 34.891, Mag. B. 142.899.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Beziehung auf die Erlässe vom 2. November 1854, 3. 39.294, vom 26. August 1856, 3. 38.141 (f. Berord. Blatt Jahrg. 1858, S. 56), und vom 16. Mai 1860, 3. 21.752 (f. Berord. Blatt Jahrg. 1860, S. 228), zum Behuse der Geschäftsvereinsachung angeordnet, daß es von der bisher stattgefundenen Borlage der vierteljährigen negativen Berichte über die in Erledigung gesommenen gedienten Militärs vorbehaltenen Zivilstaats dienstposten und deren Besetzung von nun an das Absommen zu erhalten hat, daß dagegen aber wie bisher auch in Zusunst die bezüglichen Berichte und Ausweise über wirklich stattgefundene Erledigungen und Besetzungen von derlei Stellen längstens bis 8. des auf jedes Solarquartal

folgenden Monates auf die bisher vorgeschriebene Beise rechtzeitig an die f. f. Statthalterei vorzu-

Desgleichen wurde auch noch mit Beziehung auf den Erlaß vom 17. Oftober 1854, 3. 31.023, zur Darnachachtung angeordnet, daß ruckfichtlich der auf Zivildienstposten untergebrachten pensionirten f. f. Offiziere und Primaplanisten nur die Quartalsausweise über die wirklich stattgefundene Unterbringung von derlei Individuen bis 8. des auf jedes Solarquartal folgenden Monates nach dem vorgeschriebenen Formulare vorzulegen sind, daß aber die Erstattung der dies-bezüglichen negativen Anzeigen in Zufunft ganz zu unterbleiben hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1866, 3. 35.290, Mag. B. 143.391.)

Der galizische Landes fond sammt Nebenfonden und sonstigen Landesanstalten ist mit 1. Oktober 1866 in die Verwaltung des galizischen Landes-Ausschusses übergegangen, und sind demgemäß Verhandlungen über uneinbringliche Kurkosten, so wie sonstige den Landesfond bestreffende Angelegenheiten an den galizischen Landes-Ausschuß in Lemberg zu leiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1866, B. 35.301, Mag. B. 147.838.)

Ueber Antrag des Magistrates hat der Gemeinderath den Beschluß gesaßt, von der gelegenheitlich der Feststellung des Beamtenstatus des Stadtbauamtes beschlossenen Sistemistrung
von zwei Kanzleibeamtenstellen mit den Gehalten von 700 fl. und 600 fl. abzugehen und dafür
zu genehmigen, daß die zweite und dritte Kategorie der Kanzlei-Offiziale mit den
Gehaltsabstufungen von 735 fl. und 630 fl. sammt dem sistemmäßigen Quartiergelde um je eine
Stelle vermehrt werde, so, daß fünstig die zweite Kategorie der Kanzlei-Offiziale eilf und
die dritte Kategorie zwölf Individuen in sich zu sassen habe.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. November 1866, 3. 2475, Mag. 3. 149.633.)

In hinfunft hat die Ausfertigung von Rathschlägen an das Oberkammeramt bei Abschreibung von uneinbringlichen Kanzleitagen zu unterbleiben und es ist dasselbe von der Abschreibungs=Verordnung in der nämlichen Beise wie die städt. Buchhaltung, nämlich durch Mittheilung des bezüglichen magistratischen Geschäftsbogens, beziehungsweise mittelst des sogenannsten "Videat" zu verständigen.

(Magiftrats-Verordnung vom 1. Dezember 1866, 3. 149.620.)

um die Hereinbringung von Steuer= und Gebühren=Rückständen bei Exefuzionen unbeweglicher Güter möglichst zu sichern, wurde mit dem Erlasse des f. f. Justizministeriums vom 7. Dezember 1866 (R. G. B. Nr. 155) verordnet, daß die Gerichtsbehörden von jeder Bewilligung der exesutiven Zeilbietung eines unbeweglichen Gutes das Steueramt, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, zu verständigen haben, damit dieses dadurch in den Stand geseht werde, die Steuern, welchen ein gesehliches Pfandrecht auf dem Gute zusommt, in gehöriger Zeit bei dem Gerichte anmelden zu können.

Mit der kaiserlichen Berordnung vom 9. Dezember 1866 (R. G. B. Rr. 157) wurde das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener bekannt gegeben. Der Magistrat wird vom Berwaltungsjabre 1867 angefangen von der mit dem Erlasse der f. f. Finanz-Landes-Direfzion vom 6. Juni 1863 (f. Berord. Blatt Jahra. 1863, S. 124) angeordnesten Borlage monatlicher Gebahrungs = Ausweise über die direften Steuern enthoben.

Es ift jedoch dem Stande der Steuerreste das unverrudte Augenmerf zuzuwenden, um einem nach den individuellen und lofalen Verhältnissen nicht gerechtfertigten Anschwellen dieser Rudftande mit Umsicht und Thatfraft entgegentreten zu können.

(Erlaß der k. k. öfterr. Linang-Landes-Direkzion vom 17. Dezember 1866, B. 24 861, Mag. B. 159.779.)

Seine f. f. apostolische Majestät haben am 24. November 1866 nachstehendes a. h. Hand- schreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

"Anläßlich vorgekommener Zweifel und Anfragen über die Behandlung der von Mir bezeichneten Gesuche finde Ich im Interesse der sich an Mich wendenden Bittsteller zur Erzielung eines gleichförmigen Borganges unter Bezugnahme auf Mein Handschreiben vom 4. Dezember 1849 zu erinnern:

- 1. Meine eigenhändige Bezeichnung verpflichtet in allen Fällen zur Erstattung einer Ausfunft oder eines Antrages mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Motive für einen Gnadenaft.
- 2. Die auf Meinen Befehl erfolgte Bezeichnung "ab Imperatore" verpflichtet das Ministerium oder die Zentralstelle über das so bezeichnete Gesuch die nöthigen Erhebungen einzuleiten und ermächtigt zur Vorlage eines Gnadenantrages oder Einholung einer Entschließung.

Es bleibt dabei dem Minister oder Chef einer Zentralstelle überlassen, alle derlei Gesuche, wofür nach den Erhebungen feine im Gnadenwege zu berücksichtigenden Umstände sprechen, worüber also eine Anzeige bei Mir oder Meine unmittelbare Einwirfung nicht nöthig erscheint, sofort und ohne vorläusige Vortragserstattung der normalmäßigen Erledigung zuzuführen oder der sonstigen durch Gesetze und Normen vorgeschriebenen Amtshandlung und Verfügung zu unterziehen.

3. Ueber alle nicht bezeichnet hinabgelangten Gesuche, für welche übrigens die bisber bei den Zentralstellen übliche Bezeichnung "ab aula" zur Vermeidung irriger Auffassung in Zufunft abzustellen ift, haben die Behörden nach den bestehenden Gesehen und Vorschriften das Amt zu handeln.

Durch die von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzberzoge Rainer erlassene Beisfung vom 15. Juni 1865 ist eine Aenderung in der Behandlung der bezeichneten Gesuche nicht beabsichtigt und nicht verfügt worden, sondern es sollte dem Migbrauche und der unrichtigen Anssicht gesteuert werden, daß über ein unbezeichnet hinabgelangtes Majestätsgesuch keine andere Amtsshandlung als die Abweisung möglich und erforderlich sei, weil sonst derlei im besten Glauben und Bertrauen an Mich gerichtete Gesuche einer ungünstigeren Behandlung ausgesetzt waren, als wenn die Bittsteller ihre Gesuche unmittelbar an das betreffende Amt gerichtet hätten.

Insoferne also ein solches unbezeichnetes Gesuch Anhaltspunfte für eine besondere gesetzliche Berfügung oder Antshandlung bietet, soll diese von der einschlägigen Behörde jener Instanz, an die das Gesuch gelangt, im eigenen Wirkungsfreise und ohne eine spezielle böhere Weisung vor der Verbescheidung des Bittstellers jederzeit veranlaßt werden, und wenn sich in Folge dessen so besonders rücksichtswürdige Umstände zeigen, daß ein außerordentlicher Gnadenantrag gerechtsfertigt erscheint, so kann Mir solcher ausnahmsweise unterbreitet werden."

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Dezember 1866, B. 7693 pr. Mag. J. 161.801.)